



Aus dem Inhalt

- 1. Landkreisfest am Rennsteig
- Regionale Schwerpunkte RFK 2009
- Besuch einer Delegation aus dem Partnerkreis Konin
- Aufruf „Denkmalpreis des IIm-Kreises 2008“
- Pädagogen in den Ruhestand verabschiedet
- Zur Arbeitsweise der Leitstelle
- Gebührensatzung für die Musikschule Arnstadt-Ilmenau
- Satzung des Feuerwehrtechnischen Zentrums
- Gebührensatzung des Feuerwehrtechnischen Zentrums
- Nachtragshaushalt des IIm-Kreis für das Jahr 2008



Schneekopf

Der neue Aussichtsturm entsteht

Foto: Kaufhold

Der neue Schneekopfturm ist fertig. Von ihm aus kann man seit kurzem wieder aus einer Höhe von exakt 1000 Metern über den Thüringer Wald schauen.

Es ist sicher zu verstehen, dass in einer Region, der mit ihren höchsten Erhebungen so wenig nur an der magischen 1000 m-Marke fehlt, ein solcher Wunsch nahe lag, nicht erst in unseren Tagen. Bis 1970 gab es deshalb auch mehrere Vorgänger dieses Turms (1828 wurde ein hölzerner Aussichtsturm mit etwa 20 m Höhe errichtet, 1852 folgte ein steinerner, der schon die 1000-Meter-Marke erreichte und einen achteckigen Grundriss hatte). Das mag auch den Grund gehabt haben, dass der baumfreie Schneekopf, wie er sich uns heute darstellt, erst nach einem starken Orkan mit großen Windbruchschäden 1946 diesen Zustand bekam. Bis dahin hatte ein „Aussichtsturm“ durchaus Sinn.



1945 wurde der Schneekopf von den sowjetischen Truppen besetzt. Die Errichtung des großen Fernmeldeturms erfolgte 1957/58. Zwei Jahre später wurde das Schneekopfgebiet zum militärischen Sperrgebiet erklärt und einer der wichtigsten Horchposten des Warschauer Paktes gegenüber der Nato.

Am 18. August 1970 wurde der 1852 erbaute Schneekopfturm durch sowjetisches Militär gesprengt.

1990 wurde das Sperrgebiet bis auf das russische Militärobjekt aufgehoben. Den Fernsehturm übernahm die Telekom. 1994 erfolgte der Abzug der letzten russischen Militärangehörigen. Die militärischen Anlagen, wurden bis 1996 abgerissen.

1990 gründet sich der Schneekopfverein Gehlberg. Im gleichen Jahr richtete er das erste Jägersteinfest aus. Dies war der Startschuss für einen regen Besucherverkehr zum Schneekopf.

Nicht so sehr der Gewinn an Aussicht durch den neuen Turm, sondern diesen nach seiner Zerstörung 1970 wieder zu errichten, war das eigentliche Anliegen der Gemeinde.

Mit zwei großen Festen wurden in den letzten Wochen der neue Aussichtsturm auf dem Schneekopf eingeweiht, dem „1. Landkreisfest am Rennsteig“ am 22. Juni (s. Seite 4) und dem Schneekopffest am 5. Juli. Beide Feste wurde von vielen Besuchern angenommen, um bei dieser neuen Attraktion dabei zu sein.

Liebe Schülerinnen und Schüler,

seit 10 Tagen genießt Ihr Eure wohlverdienten „Großen“ Ferien. Über vier Wochen Erholung liegen noch vor Euch, und Ihr habt bestimmt schon lange darauf gewartet und viele Pläne.

Ich hoffe, Ihr ward mit Euren Zeugnissen zufrieden. Das mag für jeden etwas anderes bedeuten. Der eine ist betrübt, wenn er in Mathe nicht die Note 1 bekommt, für den anderen ist das Erreichen der Note 3 hier ein großer Erfolg.

Für diejenigen, die jetzt die 4. Klasse der Grundschule beendet haben, ist mit dem Beginn des kommenden Schuljahrs ein größerer Einschnitt verbunden, steht doch der Wechsel in eine neue Schulart an, sei es die Regelschule oder das Gymnasium. Neue Mitschüler, neue Lehrer, neue Anforderungen – all die damit manchmal verbundenen Probleme sind nicht immer leicht zu bewältigen.

Auch wenn Ihr an Eurer Schule verbleibt, werdet Ihr einige Lehrer im kommenden Schuljahr nicht wiedersehen. Anfang Juli haben wir auf einer gemeinsamen Veranstaltung mit dem Schulamt Rudolstadt zahlreiche Lehrerinnen und Lehrer in den wohlverdienten Ruhestand entlassen (auf Seite 6 könnt Ihr einen Bericht darüber lesen). Ihnen möchte ich an dieser Stelle noch einmal für Ihre langjährige Arbeit meinen herzlichsten Dank sagen.

Auch in diesem Jahr konnten wir wieder am Ende des Schuljahres auf verschiedenen Gebieten eine Reihe von Schülern auszeichnen, sei es im Bereich des Sports, für gute Ergebnisse in den Wettbewerben „Jugend musiziert“, „Jugend forscht“ oder anderen Wissensolympiaden (auf Seite 7 steht mehr darüber). Vielleicht könnt Ihr am Ende des kommenden Schuljahrs zu den Schülern gehören, die wir dann ehren.

Wir sind als Landkreis dafür verantwortlich, dass Ihr, liebe Schülerinnen und Schüler, in der Schule gute Lernbedingungen vorfindet. Dazu gehört auch der Zustand Eurer Schulgebäude. Die Probleme, die dabei an vielen Schulen noch bestehen, sind dabei leider noch größer als die Möglichkeiten, die wir zu ihrer Lösung haben. Trotzdem haben wir auch im letzten Jahr hier manches geschafft. Ich möchte nur auf die Sanierung der Sporthalle der Grundschule Martinroda verweisen. Auch die Ausstattung vieler Schulen mit neuen Möbeln und Unterrichtsmitteln, vor allem bei der Computertechnik, hat sicher mit dazu

beigetragen, dass der Unterricht auch Spaß macht. Auch im kommenden Schuljahr haben wir uns ähnliche Zielstellungen gestellt. Als Beispiele kann ich dabei die Grundschule „Karl Zink“ in Ilmenau und die Grundschule Am Plan in Arnstadt nennen. Nun aber erst mal in die Ferien!

Ob Urlaub mit den Eltern oder Teilnahme an einer der Freizeiten, die vom Jugendamt des Kreises, der Sportjugend oder einer anderen Einrichtung angeboten werden – viel Abwechslung wird Euch geboten und Ihr werdet am Ende der Ferien gegenseitig viel zu berichten haben. Trotzdem, so denke ich, verbleibt noch genügend Zeit, um sich bei Spiel und Zeitvertreib zu erholen und sich wieder auf den Beginn der Schule zu freuen. Einen schönen Sommer wünscht Euch

Dr. Benno Kaufhold
Landrat



Schulleiter Hr. Putzger, Landrat Dr. Kaufhold und Herr Steffani vom Architekturbüro (v.r.) während der Einweihung der neu sanierten Sporthalle der Grundschule Martinroda

Inhaltsverzeichnis

Nichtamtlicher Teil

- Unternehmer des Jahres 2008	S. 3
- SIOS GmbH Ilmenau mit Gütesiegel ausgezeichnet	S. 3
- Erster Spatenstich für WIHAG GmbH Stadtilm	S. 3
- Zur Durchführung und Ausspielungen von Lotterien	S. 3
- 1. Landkreisfest am Rennsteig	S. 4
- Regionale Schwerpunkte RFK 2009	S. 5
- Besuch einer Delegation aus Partnerkreis Konin	S. 5
- Aufruf „Denkmalpreis des IIm-Kreises 2008“	S. 6
- Pädagogen in den Ruhestand verabschiedet	S. 6
- Zur Arbeitsweise der Leitstelle	S. 7
- Information zum Fuchsbandwurm	S. 7
- Sportlerehrung für Kinder und Jugendliche	S. 7
- Veranstaltungen IIm-Kreis	S. 8

Amtlicher Teil

- Beschlussübersicht der letzten Kreistagssitzung	S. 8
- Gebührensatzung für die Musikschule Arnstadt-Ilmenau	S. 9
- Satzung des Feuerwehrtechnischen Zentrums	S. 11
- Gebührensatzung des Feuerwehrtechnischen Zentrums	S. 11
- Nachtragshaushalt des IIm-Kreis für das Jahr 2008	S. 16
- Bekanntmachungen der Unteren Wasserbehörde	S. 17
- Allgemeinverfügung an die Imker des Kreises	S. 18
- Ausschreibungen	S. 18
- Änderung bei der Schlachttier- und Fleischuntersuchung	S. 19
- Bekanntmachung des Landesamtes für Bau und Verkehr	S. 20
- Auflösung der Außenstelle des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes	S. 20

Nichtamtlicher Teil

„Unternehmer des Jahres 2008“ im IIm-Kreis

Als „Unternehmer des Jahres 2008“ im IIm-Kreis wurde Dr. Siegfried Pause von der Ilmenauer LLT Applikation GmbH am 30.06.2008 im Landratsamt IIm-Kreis in würdiger Form ausgezeichnet. Landrat Dr. Benno Kaufhold, BVMW-Kreisvorsitzender Norbert Wagner und Laudator Tigran Schipanski sowie weitere Vertreter aus Wirtschaft und Politik ehrten mit diesem Preis einen Unternehmer, der seit der Wende 1990 das unternehmerische Risiko persönlich getragen und sein Unternehmen mit Weitblick, Mut, eigener Kraft und entsprechender Sozialkompetenz zu einem positiven Wirtschaftsfaktor in der Technologieregion Ilmenau-Arnstadt aufgebaut hat. Ebenso wurde sein gesellschaftliches Engagement in der Region hervorgehoben und anerkannt.



Dr. Pause (5. v. l.) im Kreise der Gratulanten aus Wirtschaft, Politik und Verwaltung

SIOS GmbH mit Gütesiegel ausgezeichnet

Die SIOS Messtechnik GmbH aus Ilmenau wurde am 04. Juli 2008 mit dem Gütesiegel „TOP 100“ bei einem Festakt in Düsseldorf vom ehemaligen Ministerpräsidenten Lothar Späth ausgezeichnet. Im Rahmen dieses Mittelstandswettbewerbes werden jährlich die 100 innovativsten Unternehmen Deutschlands gewürdigt. Die Leistungen der SIOS in den Kategorien „Innovative Prozesse und Organisation“, „Innovationsmarketing“, „Innovationserfolg“, „Innovationsförderndes Top-Management“ sowie „Innovationsklima“ erfahren damit eine herausragende Anerkennung. Prof. Dr. Jäger und Dr. Schott nahmen die Ehrung für die SIOS GmbH entgegen. Weitere fünf Thüringer Firmen gehören ebenfalls zu den „TOP 100“. Eine neue Runde für diesen renomierten Mittelstandspreis startet im September 2008.



Prof. Dr. Jäger (l.) und Dr. Schott (r.) bei der Auszeichnung durch Lothar Späth
Foto: SIOS

Erster Spatenstich für WIHAG Fahrzeugbausysteme GmbH in Stadtilm



Anfang Juni gab es Grund zum Feiern im Stadtilmer Gewerbegebiet. Symbolisch erfolgte der erste Spatenstich für die Ansiedlung der WIHAG Fahrzeugbausysteme GmbH durch Klaus-Werner Oberbremer vom Baubetrieb Oberbremer, Bürgermeister Joachim Günsel, Geschäftsführer Uwe Kottkamp, Landrat Dr. Benno Kaufhold, Geschäftsführer Thomas Heuer und Hauptgesellschafter Werner Gehring. Ab November 2008 werden hier Bauteile für Nutzfahrzeuge gefertigt.

Zur Durchführung und Ausspielungen von Lotterien

Aufgrund des § 4 Abs. 7 des Thüringer Glücksspielgesetzes (ThürGlüG) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. S. 243) und des Thüringer Gesetzes zu dem Glücksspielstaatsvertrag vom 18. Dezember 2007 (GVBl. S. 243) hat das Thüringer Innenministerium eine Allgemeine Erlaubnis für die Veranstaltung öffentlicher Lotterien und Ausspielungen im Freistaat Thüringen erteilt.

Diese wurde im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 20/2008 Seite 721 veröffentlicht. Zuständige Behörde für die Anmeldung einer Lotterie/ Ausspielung ist das Landratsamt IIm-Kreis, **Ordnungs- und Gewerbeamt**, Ritterstraße 14 in 99310 Arnstadt. Weitere Informationen könne der Internetseite www.ilm-kreis.de entnommen werden.

1. Landkreisfest am Rennsteig

Das „1. Landkreisfest am Rennsteig“ ist Geschichte, und es darf als ein gelungener Start eingeschätzt werden. Ausgangspunkt war eine Idee, die während einer Wanderung der Ländräte auf dem Rennsteig geboren wurde, nämlich die landschaftlichen Schönheiten ihrer Regionen einander durch solch eine Veranstaltung näher zu bringen. In jedem Jahr solle ein solches Fest stattfinden - immer an einem anderen Ort - an dessen Gestaltung sich alle am Rennsteig liegenden Landkreise und kreisfreien Städte beteiligen. Veranstalter des 1. Treffens dieser Art war der Ilm-Kreis, und Anlass war die Fertigstellung des neuen Aussichtsturms auf dem Schneekopf. Deshalb traf man sich hier am 22. Juni.



Viele Besucher zog es zum 1. Landkreisfest am Rennsteig



Die Sommergewinnzunft und das Wartburgensemble aus Eisenach stellten unter anderem das traditionelle Streitgespräch zwischen Herrn Winter und Frau Sunna dar



Ministerpräsident, Landräte, Bürgermeister – Ehrengäste an einem Tisch vereint



Der Ilm-Kreis wurde kulturell durch das Blasorchester Stützerbach vertreten



Höhepunkt des Tages war die Einweihung des Schneekopfturms in Anwesenheit von Ministerpräsident Dieter Althaus und Landtagspräsidentin Prof. Dagmar Schipanski



Den „gewaltigsten“ Auftritt steuerte die Stadt Suhl bei: Etwa 70 Sänger der Suhler Singakademie und des Knabenchors Suhl drängten sich auf der Bühne.

Regionale Schwerpunkte - Regionales Förderkonzept 2009 Regionalbereich Mittelthüringen

Wie bereits für die Vorjahre will der Regionalbeirat für regionale Arbeitsmarktpolitik für die Region Mittelthüringen auch für 2009 Projektideen erfassen, bewerten und in einem regionalen Förderkonzept (RFK) zusammenstellen. Die regionalen Schwerpunkte bilden die Grundlage für das RFK 2009 als Bestandteil der Umsetzung der „**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds und/oder des Freistaats Thüringen zur Förderung strukturwirksamer Beschäftigungsprojekte**“. Sie leisten einen Beitrag zur Verwirklichung der Europäischen Beschäftigungsstrategie unter Berücksichtigung der spezifischen Rahmenbedingungen und Bedarfslagen des Freistaats Thüringen und unter Beachtung der Querschnittsziele des Gender Mainstreaming und der nachhaltigen Entwicklung.

Wirtschaft /Infrastruktur

- Maßnahmen, die Dauerarbeitsplätze schaffen
- Maßnahmen, die der Entwicklung der gewerblichen Wirtschaft dienen
- Maßnahmen, die der Reaktivierung brachliegender Flächen dienen
- Maßnahmen zur Vorbereitung von Existenzgründungen
- Erhöhung der touristischen Attraktivität der Region durch Maßnahmen, die im Rahmen eines Gesamtkonzeptes zur Verbesserung und Instandhaltung der touristischen Infrastruktur und zu Lückenschlüssen führen, insbesondere Rad-, Wander-, Wasserwegenetze (z. B. Ilm-Gera-Radwanderweg, Ilm, Unstrut, Alperstedter Seen)
- Maßnahmen, die der Ausweitung bzw. Erhaltung und Verbesserung von kulturellen Angeboten dienen
- Maßnahmen der touristischen Dienstleistung mit regionalem und überregionalem Charakter (Bauhaus 2009 usw.)
- Ausbau und Vernetzung von Radwanderwegen mit überregionalen Radwanderwegen

Regionale Entwicklung

- Maßnahmen zur Umsetzung von Regionalen Entwicklungskonzepten in Mittelthüringen, hierbei insbesondere Maßnahmen, die eine oberste Priorität (Schlüsselprojekte) in Regionalen Entwicklungskonzepten einnehmen (z. B. Geopark Drei-Gleichen, Erfurt-Weimar-Jena)
- Maßnahmen zur Umsetzung von Integrierten Ländlichen Entwicklungskonzepten (ILEK)
- Maßnahmen mit besonderer Bedeutung für die Region sowie überregionaler Ausstrahlung (Dampfbahnfreunde mittlerer Rennsteig etc.)

- Modellprojekte, die den regionalen Grundpositionen und Zielen des Regionalbeirates Mittelthüringen entsprechen (z. B. „Lebendiger Petersberg“)
- Unterstützung von Vermarktungsaktivitäten der Region (im Einzelfall zu prüfen)

Verknüpfungen

- Maßnahmen, die in Kombination mit anderen Förderprogrammen finanziert werden (z. B. Stadtumbau Ost, Denkmalschutz, FILET usw.)
- Territorial (landkreis- oder planungsregions-) übergreifende Maßnahmen, die dem Außenmarketing des Regionalbereiches Mittelthüringens und der interkommunalen Kooperation dienen.
- Umsetzung von Leitprojekten, die sich aus den Regionalen Arbeitsgruppen (RAG) im Regionalbereich Mittelthüringen ergeben (außer Verknüpfung mit EU-Fonds)

Städtebau

- Erneuerung und Instandsetzung der städtebaulichen Infrastruktur
- Rückbaumaßnahmen (z. B. Stadtumbau Ost)
- Projekte, die der Vorbereitung städtebaulicher Maßnahmen dienen (Wohnbaulandkataster)

Umwelt

- Agenda 21 (Nachhaltige Entwicklung)
- Umweltbildung
- Maßnahmen zur Landschaftspflege und des Naturschutzes
- Abbruch landwirtschaftlicher Gebäude (im Rahmen der Dorferneuerung in touristisch bedeutsamen Regionen bzw. Ortslagen) - als Ausnahme im Einzelfall möglich

Kultur

- Maßnahmen zur Verbesserung der kulturellen Attraktivität der Region
- Maßnahmen zur Vorbereitung und Durchführung der Denkmalpflege, der städtebaulichen Erneuerung und des städtebaulichen Denkmalschutzes

Unterstützung und weiterführende Informationen zur Antragstellung erhalten Sie von der
Geschäftsstelle des Regionalbeirates Mittelthüringen
Ansprechpartner: Herr Borchhardt
Warsbergstraße 1
99092 Erfurt
Tel.: 0361/2223-323
Fax: 0361/2223-250
www.gfaw-thueringen.de

Besuch einer polnischen Delegation aus dem Partnerlandkreis Konin

Malgorzata Waszak stand an der Spitze der Delegation aus dem Landkreis Konin, Republik Polen, die Ende Juni auf Einladung von Landrat Dr. Kaufhold den Ilm-Kreis besuchte.

Die Vizelandrätin und ihre Begleiter, Mitglieder der Fraktionen des Koniner Kreistages, hatten sich bereits zeitig auf den Weg nach Arnstadt gemacht, um sich einem interessanten aber auch anstrengenden Besuchsprogramm zu stellen.

Nach der Begrüßung durch Landrat Dr. Kaufhold bei einem gemeinsamen Mittagessen stand eine Besichtigung der historischen Altstadt Arnstadt als erster Punkt auf dem Programm.

Am Abend weilten die Gäste in Ilmenau, wo sie am diesjährigen Universitätsball teilnahmen und durch den Rektor Prof. Scharff herzlich begrüßt wurden.

Am Sonntag stand für die polnischen Gäste die Teilnahme an der Eröffnung des Turms auf dem Schneekopf durch den Ministerpräsidenten des Freistaates Thüringen Dieter Althaus im Mittelpunkt. Von der bergigen Thüringer Landschaft und der nunmehrigen Ausblicksmöglichkeit zeigten sie sich stark beeindruckt, hat doch die Landschaft in ihrem Heimatkreis Konin eher flachen Charakter.

Um diesen Eindruck von der Thüringer Landschaft zu vertiefen, folgte der Turmeröffnung eine Besichtigungstour per Bus zu verschiedenen Sehenswürdigkeiten im Ilm-Kreis, wie dem Goethe-Museum in Stützerbach und dem Wilderer-Museum in Gehlberg.

Selbstverständlich durfte auch das Thüringer Original, die Rostbratwurst, nicht auf der Besichtigungstour fehlen. Ein Besuch des Bratwurstmuseums in Holzhausen stand aus diesem Grund ebenfalls auf dem Programm.



*Die Delegation aus dem Landkreis Konin während ihres Besuchs im Ilm-Kreis (hier während der Eröffnung des Schneekopfturms)
Foto: P. Vogel*

In intensiven gemeinsamen Gesprächen zeigten sich die Gäste äußerst zufrieden über den Fortgang der partnerschaftlichen Zusammenarbeit zwischen den beiden Landkreisen und erschlossen weitere Betätigungsfelder für künftige Projekte. So wurden beispielsweise Präsentationsmappen von acht Schulen aus dem Landkreis Konin übergeben, die auf diesem Wege Partnerschulen aus dem Ilm-Kreis suchen.

Verleihung des Denkmalpreises des Ilm-Kreises

Unsere Region besitzt einen großen Reichtum an Kulturdenkmälern und geschlossenen Denkmalensembelbereichen aus verschiedenen Bauepochen. Diese vermitteln als gebaute Geschichte Einblicke in das Leben und die Leistungen vergangener Generationen. Zahllose historische Bauwerke verdanken ihr Überleben dem Einsatz privater Denkmalfreunde.

Um dieses bürgerschaftliche Engagement zu fördern und öffentlich zu würdigen, verleiht der Ilm-Kreis auch 2008 eine Denkmalauszeichnung für beispielhafte Leistungen der Denkmalerhaltung und Denkmalpflege in den Städten und Gemeinden des Landkreises. Vorbildliche Leistungen sollen dabei gewürdigt und öffentlichkeitswirksam vorgestellt werden. Gleichzeitig besteht das Ziel der Preisvergabe darin, auch andere Denkmaleigentümer für die Bewahrung des Kulturgutes zu sensibilisieren und weiter dazu anzuregen, sich bei der Erhaltung, Pflege und Nutzung von Kulturdenkmälern zu engagieren. Kriterien für die Auswahl sind u. a.

- die beispielhafte denkmalfachgerechte Erhaltung,
- das persönliche Engagement und
- die zeitgemäße angemessene Nutzung der Denkmale.

Die Anerkennung erfolgt in Form einer Denkmalplakette, die jährlich durch den Landkreis verliehen wird. Berechtigter zum Empfang der Plakette sind insbesondere

- Denkmaleigentümer und Gemeinschaften von Denkmaleigentümern,
- Vereine und Einzelpersonen, die nicht Denkmaleigentümer sind, sich aber ehrenamtlich in besonderer Weise für die Denkmalerhaltung und Denkmalpflege einsetzen.

Nicht vergeben werden kann die Auszeichnung an Körperschaften des öffentlichen Rechts, insbesondere nicht an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften oder deren Verbände.

Weiterhin ist eine Ideelle Anerkennung möglich. Sie werden als Urkunden unterzeichnet vom Landrat des Ilm-Kreises bei besonderen Leistungen u. a. an Architekten, Bauforscher, Restauratoren, Handwerksbetriebe und juristische Personen des öffentlichen Rechts überreicht.

Vorschlagsberechtigt sind Bürgerinnen und Bürger des Ilm-Kreises, die Gemeinden des Ilm-Kreises, Vereine mit Sitz im Ilm-Kreis und die Mitarbeiter der unteren Denkmalschutzbehörde. Die Preisträger werden von einer Jury ermittelt und dem Kreistagsausschuss für Schule, Kultur und Sport zur Bestätigung vorgeschlagen.

Einigung zwischen der Jury und dem Kreistagsausschuss zustande, entscheidet der Landrat über die Vergabe der Auszeichnungen.

Mitglieder der Jury sind

- der Landrat bzw. der Beigeordnete
- der/die Vorsitzende des Kreistagsausschusses für Schule, Kultur und Sport
- der Kulturverantwortliche im Büro des Landrates
- zwei Architekten/ Bauforscher/ Restauratoren im Landkreis
- die untere Denkmalschutzbehörde, vertreten durch den/die Sachgebietsleiter/in des Sachgebietes Denkmalschutz im Bauaufsichtsamt.

Der Landkreis fordert hiermit auf Vorschläge für die Auszeichnung einzureichen. Formulare dazu können auf der Internetseite des Landkreises abgerufen oder in der unteren Denkmalschutzbehörde bezogen werden. Einsendeschluss ist der 30. September 2008.

Die Preisverleihung findet alljährlich durch den Landrat statt.

Die Namen der Preisträger werden öffentlich bekannt gegeben. Ein Rechtsanspruch auf Zuerkennung eines Preises besteht nicht.

56 Pädagogen in den Ruhestand verabschiedet

Lebensleistung in Festakt in der Saalfelder Schlosskapelle gewürdigt

Am 8. Juli wurden 56 Pädagogen aus den Schulen des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt und des Ilm-Kreises in der Schlosskapelle Saalfeld in den Ruhestand verabschiedet worden. Die Schulleiterinnen und -leiter, Lehrerinnen und Lehrer, Erzieherinnen und Erzieher wurden vom Leiter des Staatlichen Schulamtes Rudolstadt, Dieter Kunstmann, Landrätin Marion Philipp und Landrat Dr. Benno Kaufhold in einem Festakt gewürdigt.

Herr Kunstmann dankte den Lehrern herzlich für Ihre Lebensleistung, der Erziehung und Bildung vieler junger Menschen. Vier Jahrzehnte hätten die meisten der verabschiedeten Pädagogen im Schuldienst gestanden. Er gedachte auch der Kolleginnen und Kollegen, die vor dem Erreichen der Altersgrenze im laufenden Schuljahr verstorben waren.

Landrätin Philipp und Landrat Dr. Kaufhold hoben in einer abwechselnd gehaltenen Rede die besonderen Verdienste der Lehrerschaft hervor. Ihre Arbeit mit den jungen Menschen ließe sich über einen so langen Zeitraum nur mit Leidenschaft ausfüllen, wenn man die Aufgabe nicht als Pflicht versteht, sondern tatsächlich eine Berufung darin sieht. Sie wiesen auf die Herausforderungen an künftige Pädagogengenerationen hin, die den demografischen Wandel besonders stark spüren werden. Der Geburtenknick Mitte der 90er Jahre schlage jetzt vor allem auf die Berufsschulen durch. Die Landkreise würden für diese in den vergangenen Jahren aufwändig sanierten Schulen eine tragfähige Lösung entwickeln, um ein breites Ausbildungsangebot auch künftig in den Landkreisen zu erhalten.



Die Teilnehmer der Abschiedsveranstaltung für Lehrerinnen und Lehrer des Schulamtsbezirks Rudolstadt. Aus dem Ilm-Kreis verlassen 29 Lehrerinnen und Lehrer den aktiven Schuldienst.

Zur Arbeitsweise der Leitstelle bei Anwahl der Notrufnummer 112

Bei Anrufen in der Leitstelle, in welchen ärztliche Hilfe angefordert wird, sind (in Deutschland) grundsätzlich zwei Arten zu unterscheiden:

1. Dringender Hausbesuchsdienst

Für die Organisation des Bereitschaftsdienstes durch Ärzte ist die Kassenärztliche Vereinigung in Weimar zuständig, die für unseren Bereich die ärztlichen Bereitschaftszeiten wöchentlich am Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 19:00 Uhr bis 07:00 Uhr des Folgetages, am Mittwoch von 13:00 Uhr bis 07:00 Uhr des Folgetages und Samstag und Sonntag durchgängig festgelegt hat.

Außerhalb dieser Zeiten muss der Hausarzt, dessen Vertretung oder ein anderer niedergelassener Mediziner durch den Patienten gerufen werden. Die Leitstelle tritt in diesen Fällen vermittelnd mit Namen von Ärzten und Telefonnummern in Aktion.

Wenn der Mediziner nicht zum Patienten kommen kann, muss die Fahrt zum Arzt mit privatem PKW oder Taxi erfolgen, die anfallenden Kosten trägt der Patient selbst.

Für den Bereich des Altkreises Ilmenau haben sich niedergelassene Ärzte bereit erklärt, in den o. g. Zeiten des Bereitschaftsdienstes über eine Hotline einen Sitz- und Fahrdienst abzusichern.

Der Sitzdienst befindet sich im IIm-Kreis-Klinikum in Ilmenau und übernimmt während der genannten Bereitschaftszeiten

quasi die Funktion des „Hausarztes“, d. h. der Patient kann zur Behandlung dorthin kommen oder der Arzt kommt per Taxi zum Patienten.

2. Notarztsystem

Verantwortlich für das Notarztsystem ist der Landkreis in Abstimmung mit dem IIm-Kreis-Klinikum. Im IIm-Kreis stehen Notärzte an zwei Standorten des IIm-Kreis-Klinikums in Ilmenau und Arnstadt täglich 24 Stunden zur Verfügung.

Die Notärzte werden mit einem Notarzteinsatzfahrzeug vom Arbeiter-Samariter-Bund oder Deutschen Roten Kreuz zum Patienten gefahren. Der Notarzt kommt ausschließlich bei einem lebensbedrohlichen Zustand des Patienten oder bei Verkehrsunfällen mit Personenschaden zum Einsatz.

Der lebensbedrohliche Zustand des Patienten wird durch den Mitarbeiter der Leitstelle nach Schilderung des Sachverhaltes am Telefon mit Hilfe eines Indikationskatalogs des Landesrettungsdienst-Bereichsplanes eingeschätzt. Zu diesem Zwecke ist gewährleistet, dass in jeder Besetzung der Leitstelle mindestens ein ausgebildeter Rettungsassistent anwesend ist.

Kommt es zu einer Alarmierung des Notarztes für einen Einsatz, der nicht dem Indikationskatalog entspricht, so ist dies eine so genannte „Fehlfahrt“, die vom Versucher kostenseitig zu tragen ist. Bislang konnte das vermieden werden.

Information zum Fuchsbandwurm

Zur Untersuchung auf die Tollwut und den Fuchsbandwurm (*Echinococcus multilocularis*) werden jedes Jahr im IIm-Kreis erlegte oder verendete Füchse untersucht.

Im Jahr 2007 wurden 134 Füchse zur Untersuchung in das Landeslabor eingeschendet. Keiner war mit Tollwut infiziert. Zusätzlich wurde eine Stichprobe dieser Tiere auf das Vorhandensein des Fuchsbandwurmes untersucht. Bei 30 % der untersuchten Füchse wurde der Fuchsbandwurm festgestellt.

Der Fuchsbandwurm ist eine Unterart der Bandwürmer, nur rund drei Millimeter lang und tritt bei Rotfuchs, Polarfuchs und Marderhund, seltener bei Haushund oder Hauskatze auf. Fuchsbandwürmer sind selbst bei hohem Aufkommen im Endwirt für diesen kaum schädlich, für den Menschen hat aber eine Infektion meist verheerende Folgen. Zwar stellt im Entwicklungszyklus des Fuchsbandwurmes der Mensch einen Fehlwirt dar, da die Infektion nicht an den Endwirt weitergegeben wird: Dennoch findet in den Organen eines infizierten Menschen, vornehmlich in Leber, Lunge und Gehirn, eine Schädigung statt, bei der die betroffenen Organe zerstört werden.

Tückisch ist, dass die Erkrankung wird meist erst zehn bis zwanzig Jahre nach der Infektion bemerkt, bei Befall der Leber etwa besitzen die Symptome Ähnlichkeit mit einem Leberkarzinom oder einer Leberzirrhose. Eine Abgrenzung gegen die vor-

genannten Erkrankungen ist mittels Antikörpernachweis im Blut möglich, bei fortgeschrittener Erkrankung ist eine Operation kaum noch möglich. Die meisten Erkrankungen traten bei Personen auf, die beruflich oder privat mit Landwirtschaft und Waldbau zu tun hatten.

Die Anzahl der Übertragungen des Fuchsbandwurmes auf den Menschen ist sehr gering, trotzdem sollten einige Sicherheitsempfehlungen beachtet werden:

Früchten und Beeren aus Bodennähe (weniger als 60 bis 80 cm über dem Boden) oder Pilzen können möglicherweise Bandwurmeier anhaften. Es wird empfohlen, bodennah gesammelte Früchte, Beeren oder Kräuter wie Bärlauch niemals ungewaschen zu essen. Tiefgefrieren der Früchte reicht nicht aus, da die Eier erst bei minus 80 Grad Celsius absterben. Die Früchte sollten nach Möglichkeit gekocht werden. Beim Umgang mit Haustieren, die Mäuse fangen, ist Hygiene der beste Infektionsschutz. Nach der Berührung des Fells mit den Händen, zum Beispiel durch Streicheln, sollten diese nicht ungewaschen zum Mund geführt werden, insbesondere wenn das Fell in der Afterregion berührt wurde. Hunde und Katzen, die in der Nähe von Fuchs-Populationen gehalten werden, sollten regelmäßig mit wirksamen Präparaten entwurmt werden.

Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt

Landkreis ehrt erfolgreiche Sportlerinnen und Sportler

Am 17. Juni ehrte der Landrat gemeinsam mit dem Kreissportbund IIm-Kreis e. V. sowie der mehrmaligen Weltmeisterin und Olympiasiegerin im Biathlon, Katrin Apel, im Gast- und Logierhaus „Goldene Henne“ in Arnstadt über 50 Sportlerinnen und Sportler im Alter von 8 bis 14 Jahren, die in der letzten Saison hervorragende Ergebnisse in 14 verschiedenen Sportarten bei Thüringer und Deutschen Meisterschaften sowie Landes- und Bundesjugendspielen errungen haben.

Maike Hübler vom SV 90 Gräfenroda erkämpfte den Deutschen Meistertitel im Skilanglauf und wurde Schulweltmeisterin. Sieger der Thüringer Rangliste wurden Pauline Böttner, Tobias Heutling und Max Barchewitz vom SV Eintracht Frankenhain e. V. sowie Patrice Protze und Nils Albrecht vom WSV Schmiedefeld e. V.

Doch auch die Sommersportarten haben im IIm-Kreis ihre Heimstatt. So wurde Kevin Geishendorf (TSG TU Ilmenau 56) zweifacher Deutscher Meister im Flossenschwimmen. Philipp Tresselt (TTC Großbreitenbach) behauptete sich im Tischtennis unter allen Thüringern seiner Altersklasse und wurde Landesmeister im Doppel. Maria Niedling (Schwimmverein Arnstadt 02) errang 2007 11 (!) Thüringer Meistertitel im Schwimmen. Nicht zu vergessen sind die tollen Mannschaftsergebnisse der Schachspieler aus Stadtilm und der Gewichtheber aus Gräfenroda.

Gewürdigt wurden auch langjährig tätige Übungsleiter wie Sabine Gundelwein, Angela Barchewitz, Sabine Rauch, Christian

Schneider, Wolfgang Teichert, Peter Rauschenbach und Falko Becher.

Ein großer Dank ging an die zahlreichen Kampfrichter und Helfer, Eltern und Großeltern, Förderer und Sponsoren, ohne deren Hilfe der Kinder- und Jugendsport nicht in dem Maß betrieben werden könnte.



Über 50 junge Sportlerinnen und Sportler konnten für ihre Leistungen in der Saison 2007/08 geehrt werden.

Kultur- und Sportveranstaltungen im IIm-Kreis

25. - 27. Juli	Ellichleben		Waldkirmes
2. August	Arnstadt	18:30 Uhr, Marktplatz	MDR-Sommernachtsball
2. August	Großbreitenbach	Freibad	Freibadfest
2. August	Willmersdorf	Auf dem Langen Berg	Lange-Berg-Fest
6. August	Arnstadt	10 Uhr, Schlossmuseum	Märchentag
9. August	Frauenwald	Sportplatz	3. Lauf „Rund um die Sportlerklause“
10. August	Geschwenda		15. IVV-Wandertag
11. August	Arnstadt	10 Uhr, Prinzenhof	Sommermärchenreise
9. - 16. August	Großbreitenbach		Thüringer Kräuter- und Wanderwoche
16. - 23. August	Böhlen	Thüringische Sommerakademie	Internationale Kammermusikwoche
17. August	Großbreitenbach	Festplatz/Bahnhofstr.	19. Bräetmicher Kram- und Kräutermarkt
22. - 24. August	Gehren	Schlosspark	Schlossparkfest
22. August	Großbreitenbach	Kirche	Konzert Peter Orloff und den Schwarzmeer-Kosaken
30. August	Oehrenstock	Haus des Gastes/Sportplatz	Dorrfest
30. August	Großbreitenbach	Biathlonzentrum Hammertor	Waldfest
31. August	Ilmenau		Kickelhahnfest

Amtlicher Teil

Beschlussübersicht der 29. Sitzung des Kreistages des IIm-Kreises am 02. Juli 2008

Beschluss-Nr. 359/08

Die Niederschrift über die 28. Sitzung des Kreistages des IIm-Kreises der Wahlperiode 2004 bis 2009 vom 07. Mai 2008 wird genehmigt.

Beschluss-Nr. 360/08

1. Die überplanmäßige Ausgabe im Vermögenshaushalt 2008 bei der Haushaltsstelle 20000.93563 Schulausstattung Staatliche Gymnasien in Höhe von 39.000,00 Euro, gedeckt durch Entnahme aus der allgemeinen Rücklage bei der Haushaltsstelle 91000.31000 wird bestätigt.
2. Die Mittel sind bis zur abschließenden Projektdiskussion im Ausschuss für Schule, Kultur und Sport und Empfehlung an den Kreistag des IIm-Kreises zu seiner Sitzung am 10. September 2008 gesperrt.

Beschluss-Nr. 361/08 (siehe Seite 16)

Die Nachtragshaushaltssatzung und der Nachtragshaushaltsplan des IIm-Kreises für das Haushaltsjahr 2008 werden bestätigt.

Beschluss-Nr. 362/08

Der Finanzplan 2007 bis 2011 für den IIm-Kreis wird bestätigt.

Beschluss-Nr. 363/08

1. Der Jahresabschluss des Abfallwirtschaftsbetriebes IIm-Kreis für das Wirtschaftsjahr 2007 wird entsprechend den Prüfergebnissen der Abschlussprüfung durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO Deutsche Warentreuhand AG festgestellt.
2. Der Jahresgewinn des Abfallwirtschaftsbetriebes IIm-Kreis aus dem Wirtschaftsjahr 2007 in Höhe von 873.930,63 EUR wird auf neue Rechnung vorgetragen.
3. Der Betriebsleitung des Abfallwirtschaftsbetriebes IIm-Kreis wird für das Wirtschaftsjahr 2007 Entlastung erteilt.

Beschluss-Nr. 364/08

Die Jugendhilfeplanung - Teilfachplan II - Kinder- und Jugendförderplan 2009 bis 2012 wird in der Fassung vom 18. Juni 2008 bestätigt.

Die Verwaltung wird mit der Umsetzung beauftragt. Dazu gehören der Abschluss der Vereinbarungen und die Abstimmung evtl. ungeklärter Punkte hinsichtlich der Konzeptionen der Träger und vorgegebener Leistungsbeschreibungen.

Beschluss-Nr. 365/08 (siehe Seite 11)

Die Satzung des IIm-Kreises über die Benutzung des Feuerwehertechnischen Zentrums (FTZ) wird in der in der Anlage vorliegenden Form bestätigt.

Beschluss-Nr. 366/08

1. Die Gebührensatzung des IIm-Kreises für die Inanspruchnahme von Leistungen des Feuerwehertechnischen Zentrums (FTZ) wird in der in der Anlage vorliegenden Form bestätigt. (siehe Seite 12)
2. Bei Unterschreitung einer mindestens 70-prozentigen Kostendeckung, d. h. bleiben die Einnahmen unter 70 % der tatsächlichen Ausgaben (Sachkosten, Personalkosten, Abschreibung und Verzinsung), wird das Amt für Brand- und Katastrophenschutz/Rettungswesen beauftragt, eine neue Gebührensatzung mit Kostenkalkulation vorzulegen.

Beschluss-Nr. 367/08 (siehe Seite 9)

Die Gebührensatzung der Musikschule Arnstadt-Ilmenau wird gemäß der Anlage bestätigt

Beschluss-Nr. 368/08

1. Die Konzeption Natur- und Artenschutz (Naturschutzkonzeption) 2007 bis 2017 wird bestätigt.
2. Die Umsetzung der Konzeption soll unter Beachtung des § 2 der Thüringer Kommunalordnung mit Unterstützung der Gemeinden des IIm-Kreises, der Fachämter der Kreisverwaltung, der Landesbehörden und der Naturschutz- und Landnutzerverbände erfolgen.

(Verweis: Die Zusammenfassung der Konzeption wird auf der Homepage des IIm-Kreises veröffentlicht.)

Beschlossen in nicht öffentlicher Sitzung:

Beschluss-Nr. 369/08

1. Der Kreistagsbeschluss Nr. 299/07 vom 19. September 2007 über die Veräußerung des ehemaligen Kinderheimes in Arnstadt, Pfortenstraße 20, in Form einer Teilfläche wird aufgehoben.
2. Der Landrat des IIm-Kreises wird beauftragt, die Liegenschaft Pfortenstraße 20 nunmehr vollständig mit den beiden Flurstücken 524/6 (2.205 qm) und 841/8 (40 qm) zu verkaufen.
3. Kommt ein notarieller Kaufvertrag nicht zu Stande, erfolgt der Verkauf des Objektes in Form der bewerteten Teilfläche des Flurstückes 524/6 von ca. 1.735 qm an einen Dritten.

Gebührensatzung der Musikschule Arnstadt-Ilmenau

Der IIm-Kreis erlässt auf der Grundlage der §§ 98 und 99 Abs. 2 Nr. 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 5 ThürHHBEGleitG 2006/2007 v. 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 446) in Verbindung mit den §§ 2, 10 und 12 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2004 (GVBl. S. 889) die nachfolgende Gebührensatzung der Musikschule Arnstadt-Ilmenau, die nach den Prinzipien der Kreiswirtschaft (§ 114 in Verbindung mit §§ 53 - 85 ThürKO) betrieben wird:

§ 1

Gebührenerhebung

Die Musikschule Arnstadt-Ilmenau erhebt für ihre Leistungen Gebühren mittels Gebührenbescheid.

§ 2

Gebührenschild zum Unterricht an der Musikschule Arnstadt-Ilmenau

(1) Gebührenschildner ist, wer sich zum Unterricht an der Musikschule Arnstadt-Ilmenau angemeldet hat. Im Falle der Minderjährigkeit des Teilnehmers sind die Eltern bzw. die Sorgeberechtigten Gebührenschildner. Sie sind insoweit Gesamtschildner.

(2) Die Gebührenschild entsteht mit Beginn des Schuljahres bzw. der Kurse. Für die Nutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 und 3 Gebührensatzung entsteht die Gebührenschild mit Beginn der Nutzungsüberlassung.

(3) Bei Aufnahme eines Teilnehmers während des laufenden Schuljahres wird die Jahresgebühr anteilig erhoben. Die Gebührenschild entsteht ab dem 1. des Monats, in dem der Teilnehmer den Unterricht aufnimmt und beträgt für jeden Monat ein Zwölftel der Jahresgebühr.

(4) Der Austritt aus der Musikschule wird entsprechend der jeweiligen Schulordnung geregelt. Beendet ein Teilnehmer vor Ablauf des Schuljahres den Unterricht, so wird bis zum Austritt für jeden Monat des laufenden Schuljahres ein Zehntel der Jahresgebühr erhoben.

§ 3

Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach dem Gebührenverzeichnis (Anlage). Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Gebührensatzung.

(2) Bemessungsgrundlagen für die Gebühren des Unterrichts sind das Schuljahr und die Art des dem Gebührenschildner erteilten Unterrichts.

(3) Änderungen der Gebührenhöhe sind von Schuljahr zu Schuljahr möglich.

§ 4

Ermäßigung

(1) Bei Vorhandensein entsprechender Voraussetzungen werden auf schriftlichen Antrag Geschwisterermäßigung, Sozialermäßigung oder Ermäßigung bei der Belegung mehrerer Fächer gewährt.

(2) Die Höhe der Ermäßigung wird im Gebührenverzeichnis verankert.

(3) Begabtenförderung in Form einer gebührenfreien zusätzlichen Wochenunterrichtsstunde kann nach Einschätzung der Fachlehrer und in Absprache mit dem Leiter der jeweiligen Hauptstelle gewährt werden.

(4) Voraussetzung für die Gewährung von Ermäßigungen ist, dass der Teilnehmer seinen Hauptwohnsitz im IIm-Kreis hat.

§ 5

Fälligkeit der Gebührenschild und Zahlungsweise

(1) Die Fälligkeit der Gebühr wird im Punkt 2 des Gebührenverzeichnisses geregelt. Die Entrichtung hat vorzugsweise durch Lastschrifteinzug zu erfolgen.

(2) Die jeweiligen Gebühren können auch auf eines der Konten des Landratsamtes des IIm-Kreises eingezahlt oder überwiesen werden.

§ 6

Nutzungsgebühr für Instrumente, das Tonstudio, die Tontechnik und die Konzertsäle

(1) Teilnehmer können Musikinstrumente (soweit vorhanden) - zunächst für die Dauer des Schuljahres - mieten.

(2) Teilnehmer als auch Dritte können Cembali für zu vereinbarenden Zwecke mieten, wenn sie die erforderlichen Zuverlässigkeitsvoraussetzungen:

- Gewähr für ordnungsgemäße Behandlung des Instrumentes
- abredegemäße Rückgabe des Instrumentes
- Kenntnisnahme einer entsprechenden Einweisung zur Handhabung

erfüllen. Die Zuverlässigkeitsprüfung und Entscheidung obliegt dem Leiter der Musikschule.

(3) Die Vermietung des Tonstudios, der Tontechnik und der Konzertsäle an Teilnehmer oder Dritte erfolgt gleichfalls nach einer Zuverlässigkeitsprüfung durch den Leiter der Musikschule nach folgenden Kriterien:

- Gewähr für eine pflegliche Behandlung der Konzertsäle
- eines professionellen Umganges mit dem Tonstudio bzw. der überlassenen Tontechnik
- abredegemäße Rückgabe des Tonstudios bzw. der Tontechnik
- Kenntnisnahme einer entsprechenden Nutzungsbelehrung.

(4) Die Höhe der Nutzungsgebühr wird im Gebührenverzeichnis ausgewiesen.

§ 7

Unterrichtsausfall

(1) Fällt der Unterricht aus Gründen aus, die der Teilnehmer zu vertreten hat, besteht kein Anspruch auf Nachholunterricht oder auf Erstattung der anteiligen Teilnehmergebühr. Auf schriftlichen Antrag wird bei attestierter Krankheit ab der fünften Krankheitswoche die anteilige Jahresgebühr für versäumte Unterrichtsstunden nach Beendigung des Schuljahres erstattet.

(2) Fällt der Unterricht aus Gründen aus, die die Musikschule zu vertreten hat, wird ab der fünften Woche die anteilige Jahresgebühr auf schriftlichen Antrag nach Beendigung des Schuljahres erstattet.

(3) In beiden Fällen errechnet sich der zu erstattende Anteil aus der Jahresgebühr, geteilt durch Jahresunterrichtswochen, multipliziert mit der Anzahl der ausgefallenen Stunden. Anträge sind bis zum 31. Juli des betreffenden Schuljahres zu stellen.

(4) Der Unterricht an der Musikschule fällt aus, wenn er durch Rundfunk- bzw. Fernsehdurchsagen für allgemein bildende Schulen ausgesetzt wird (Fälle von höherer Gewalt). Eine Gebührenrückerstattung wird dafür nicht gewährt.

(5) Von der Erstattung nach § 7 Abs. (1) ausgeschlossen sind:

- Musikalische Früherziehung
- Kurse und Projekte entsprechend Punkt 3.1. d) des Gebührenverzeichnisses.

§ 8

Ausschluss von der Gebührenerstattung

Beendet der Teilnehmer den Besuch des Unterrichts unter Missachtung der Bestimmungen der Schulordnung, so besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.

§ 9

Meldepflicht

Die Gebührenschildner sind verpflichtet, alle Veränderungen der Verhältnisse, die für die Gebührenerhebung von Bedeutung sein können, der Schulleitung unverzüglich zu melden und auf Verlangen darüber nähere Auskunft zu geben.

§ 10

Inkrafttreten

(1) Die Gebührensatzung der Musikschule Arnstadt-Ilmenau tritt am 1. August 2008 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Musikschule des IIm-Kreises vom 11. Dezember 2003, veröffentlicht im Amtsblatt des IIm-Kreises Nr. 14/03 vom 16. Dezember 2003, in der Fassung der Änderungssatzung vom 24. Mai 2005, veröffentlicht im Amtsblatt des IIm-Kreises Nr. 08/05 vom 07. Juni 2005, außer Kraft.

Anlage: Gebührenverzeichnis

Arnstadt, den 09.07.2008

Dr. B. Kaufhold
Landrat

Hinweis:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Landkreis geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Anlage

Gebührenverzeichnis der Musikschule Arnstadt-Ilmenau

1. Allgemeines

- (1) Die Teilnehmer- und Nutzungsgebühren sind mit Ausnahme des § 6 Abs. 2 und 3 der Gebührensatzung Jahresgebühren. Sie beziehen sich jeweils auf ein Schuljahr und eine Unterrichtsstunde pro Woche. Entsprechend der Definition des Thüringer Schulgesetzes beginnt das Schuljahr am 01.08. und endet am 31.07. des darauf folgenden Jahres. In den Ferien und an allen anderen schulfreien Tagen wird kein Unterricht erteilt.
- (2) Grundlage für die Erhebung einer Gebühr ist, dass die entsprechende Leistung von der jeweiligen Hauptstelle angeboten wird. Alle ausgewiesenen Leistungen können nur nach den bestehenden Möglichkeiten der jeweiligen Hauptstelle angeboten werden.
- (3) Bei Partner- und Gruppenunterrichtsformen sowie bei Kursen beziehen sich die angegebenen Gebührensätze stets auf einen Teilnehmer.
- (4) Der Unterricht an der Musikschule steht Teilnehmern jeden Alters offen.
- (5) Bei der Berechnung der Gebühren wird zwischen Kindern/Jugendlichen und Erwachsenen unterschieden. Als „Erwachsene“ in diesem Sinne gelten Personen, die zum Schuljahres- bzw. Unterrichtsbeginn das 18. Lebensjahr vollendet haben. Für Schüler und Auszubildende über 18 Jahre gelten die Gebührensätze für Kinder und Jugendliche.
- (6) Abweichend vom Schuljahr der allgemein bildenden Schulen können spezielle Kurse angeboten werden.

2. Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Teilnehmergebühren sind in 2 Raten - jeweils zum 1. November und zum 1. Mai - fällig.
- (2) Bei Familien, deren Gebühren mehr als 1.000,00 EUR im Schuljahr betragen, sind die Gebühren auf Antrag in 4 Raten -jeweils zum 1. November, 15. Januar, 1. Mai und 15. Juni festzusetzen.
- (3) Für Unterrichtsangebote von kürzerer Laufzeit (Babykurs u. ä.) wird die Gebühr mit Beginn des Kurses fällig.
- (4) Die Nutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 und 3 Gebührensatzung werden 3 Werktage nach Nutzungsüberlassung fällig.

3. Gebühren

3.1 Unterrichtsgebühren

Unterrichtsform	Dauer	Jahresgebühr (EUR)	
		Kinder/Jugendliche	Erwachsene
a) Frühmusikalische Ausbildung			
- Babykurs	11 Wochen	45,00	
- Musikalische Früherziehung (MFE)	45 min	180,00	
- Instrumentenkarussell (incl. Instrumentenmiete)	45 min	240,00	
b) Instrumental- und Vokalunterricht			
- Einzelunterricht	30 min	420,00	564,00
- Einzelunterricht	45 min	516,00	684,00
- Partnerunterricht	45 min	384,00	516,00
- Gruppenunterricht (3 - 4 Teilnehmer)	45 min	324,00	432,00
c) Ergänzungsfächer			
- Ensemblesmusizieren für Teilnehmer ohne Hauptfachunterricht (Für Ensemblesmusizieren, z. B. Chor, Orchester, Kammermusikgruppen etc., wird keine Gebühr erhoben, wenn der Teilnehmer Unterricht in einem Hauptfach an der Musikschule erhält.)	45 min	66,00	90,00
- Musiklehre	45 min	54,00	72,00
- Tanz	60 min	192,00	
- Tanz	90 min	258,00	

d) Kurse und Projekte

Für Kurse und Projekte wird von den Teilnehmern zu Beginn des Kurses bzw. Schuljahres eine kostendeckende Gebühr erhoben.

3.2 Ermäßigte Gebühren (entsprechend § 4 der Gebührensatzung)

3.2.1. Allgemeines

(1) Eine Ermäßigung der Gebühren wird auf Antrag gewährt als

- a) Sozialermäßigung (Abs. 3.2.2)
- b) Geschwisterermäßigung (Abs. 3.2.3)
- c) Mehrfächerermäßigung (Abs. 3.2.4).

Ergänzungsfächer (Musiklehre etc.) werden nicht ermäßigt.

(2) Bei Vorliegen mehrerer Gründe für Ermäßigungen wird nur eine Form der Ermäßigung für einen Teilnehmer gewährt. Die Auswahl liegt beim Teilnehmer.

(3) Bei der Geschwisterermäßigung erhält (unabhängig vom Anmeldedatum) der Teilnehmer mit der geringeren Gebühr eine Ermäßigung. Bei der Mehrfächerermäßigung wird das Fach mit der geringeren Gebühr ermäßigt.

3.2.2. Sozialermäßigung

Teilnehmer, deren Nettoeinkommen das Doppelte des unten genannten Richtwertes nicht übersteigt, können eine Sozialermäßigung erhalten. Der Richtwert setzt sich zusammen aus

- der Regelleistung, auf die der Teilnehmer nach seinen persönlichen Verhältnissen gemäß SGB II (§ 20 SGB II) oder gemäß SGB XII (§ 28 SGB XII) in der jeweils geltenden Fassung Anspruch hat,
- zuzüglich des halben Betrags für angemessene Unterkunftskosten (Kaltmiete ohne Nebenkosten).

Für die Angemessenheit der Unterkunftskosten werden die in der Unterkunftsrichtlinie des IIm-Kreises genannten Höchstsätze der Mietstufe 2 zugrunde gelegt.

Bei Teilnehmern, die im Haushalt der Eltern leben, wird das Familieneinkommen zugrunde gelegt.

Es werden folgende Ermäßigungen gewährt:

Beträgt das Einkommen des Teilnehmers	kann er folgende Ermäßigung erhalten:
a) bis 200 % des Richtwertes	um 1/4 der vollen Gebühr
b) bis 150 % des Richtwertes	um 1/2 der vollen Gebühr
c) bis 120 % des Richtwertes	um 3/4 der vollen Gebühr
d) bis 100 % des Richtwertes	um die volle Gebühr (Erlass).

3.2.3 Geschwisterermäßigung

(1) Werden Geschwister unterrichtet, wird folgende Ermäßigung der Teilnehmergebühr gewährt:

- für das zweite Geschwisterkind 15 %
- für das dritte Geschwisterkind 30 %
- für das vierte Geschwisterkind 50 %
- für das fünfte und jedes weitere Geschwisterkind 70 %

(2) Unter „Geschwisterkindern“ werden dabei Teilnehmer verstanden, die

- die gleichen Eltern bzw. Personensorgeberechtigten haben und
- mit den Eltern bzw. Personensorgeberechtigten und den „Geschwisterkindern“ gemeinsam in einem Haushalt leben und
- alle kindergeldberechtigt sind.

Für Stiefgeschwister und im gleichen Haushalt lebende Pflegekinder gilt dies analog.

3.2.4. Mehrfächerermäßigung

Nehmen Teilnehmer Unterricht in mehreren gebührenpflichtigen Fächern wahr, wird ab dem zweiten Fach die Teilnehmergebühr um jeweils 15 % pro weiteres Fach ermäßigt.

3.3 Nutzungsgebühren für Instrumente außer Haus, das Tonstudio, die Tontechnik und die Konzertsäle

3.3.1. Leih-Instrumente, außer Cembali

Die Gebühren für die Nutzung von Leih-Instrumenten außer Haus werden nach deren Anschaffungswert gestaffelt und betragen:

Anschaffungswert (EUR)	Nutzungsgebühr/Jahr (EUR)	Anschaffungswert (EUR)	Nutzungsgebühr/Jahr (EUR)
bis 200	24,00	> 900 - 1.000	120,00
> 200 - 300	36,00	> 1.000 - 1.100	132,00
> 300 - 400	48,00	> 1.100 - 1.200	144,00
> 400 - 500	60,00	> 1.200 - 1.300	156,00
> 500 - 600	72,00	> 1.300 - 1.400	168,00
> 600 - 700	84,00	> 1.400 - 1.500	180,00
> 700 - 800	96,00	> 1.500 - 1.600	192,00
> 800 - 900	108,00	> 1.600 - 1.700	204,00

3.3.2. Cembali, Tonstudio, Tontechnik sowie Konzertsäle

Nutzungsgegenstand	Nutzungsgebühr EUR	
	pro Tag	pro 2 Stunden
Cembali		
Cembalo Arnstadt	150,00	
Cembalo Ilmenau	200,00	
Tonstudio nur Technik		
Mikrofon incl. Kabel und Ständer	20,00	
Kopfhörer	5,00	
Monitorbox	15,00	
Nutzung		
Saal und Garderobe in Ilmenau oder Arnstadt	90,00	45,00
Tonstudio in Ilmenau	70,00	35,00
Saal, Garderobe und Tonstudio in Ilmenau	160,00	80,00

Satzung

des Ilm-Kreises über die Benutzung des Feuerwehrtechnischen Zentrums (FTZ) in Ilmenau, Unterpörlitzer Straße 15 a

Auf der Grundlage der §§ 98 und 99 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 446, 445) sowie des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz - ThürBKG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 05. Februar 2008 beschließt der Kreistag folgende Satzung:

§ 1

Struktur und Aufgaben

(1) Das Feuerwehrtechnische Zentrum (FTZ) ist eine vom Ilm-Kreis betriebene öffentliche Einrichtung. Die Organisation der Arbeit obliegt dem Leiter des FTZ unter fachlicher Anleitung des Amtes für Brand- und Katastrophenschutz.

(2) In Wahrnehmung der Aufgaben des Landkreises im überörtlichen Brandschutz (§ 2 ThürBKG) erbringt das FTZ für die Feuerwehren der Städte und Gemeinden des Ilm-Kreises Leistungen der technischen Prüfung, der Revision, Grundüberholung, Reparatur und Reinigung von feuerwehrtechnischen Geräten.

(3) Gegen Auftrag erbringt das FTZ die entsprechenden Leistungen auch für andere Landkreise.

§ 2

Gebühren

Für die Benutzung des FTZ sind Gebühren gemäß der geltenden Gebührensatzung des Ilm-Kreises für die Inanspruchnahme von Leistungen des Feuerwehrtechnischen Zentrums zu entrichten.

§ 3

Nutzungsberechtigte

Nutzungsberechtigte sind alle Feuerwehren und Katastrophenschutzeinheiten der Landkreise, Städte und Gemeinden, die Rettungsdienste und deren nachgeordnete Aufgabenträger, das Technische Hilfswerk (THW) und alle Einheiten und Einrichtungen, die Aufgaben des Brand- und Katastrophenschutzes sowie des Rettungsdienstes erfüllen.

Für Privatpersonen und sonstige privaten Einrichtungen werden Leistungen nur bis zu einem jährlich begrenzten Umfang durchgeführt.

§ 4

Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am 01. August 2008 in Kraft.

(2) Damit tritt die Satzung für das Feuerwehrtechnische Zentrum Ilmenau vom 01. Dezember 1998, veröffentlicht im Amtsblatt des Ilm-Kreises Nr. 12/98 vom 08. Dezember 1998, außer Kraft.

Arnstadt, den 09.07.2008

Dr. B. Kaufhold
Landrat

Hinweis:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und die Bekannmachung betreffen, können gegenüber dem Landkreis geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Gebührensatzung

des Ilm-Kreises für die Inanspruchnahme von Leistungen des Feuerwehrtechnischen Zentrums (FTZ) in Ilmenau, Unterpörlitzer Straße 15a

Auf der Grundlage der §§ 98 und 99 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 446, 445) sowie der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2004 (GVBl. S. 889) beschließt der Kreistag folgende Gebührensatzung:

§ 1

Gebührenerhebung

(1) Der Landkreis erhebt für die Inanspruchnahme von Leistungen des Feuerwehrtechnischen Zentrums Benutzungsgebühren.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührenpflichtig sind diejenigen, die Leistungen gemäß § 4 in Anspruch nehmen.

§ 3

Zeitpunkt der Entstehung der Gebührensschuld, Fälligkeit und Zahlungsfrist

(1) Die Gebührensschuld entsteht mit Beginn der Leistung. Die Gebührensschuld wird nach Beendigung der Leistung fällig.

(2) Über die Leistung ergeht ein Gebührenbescheid mit einer Zahlungsfrist von 14 Tagen nach Ausstellung.

§ 4

Gebührenhöhe

(1) Die Anlagen Teil A bis D sind Bestandteil dieser Gebührensatzung.

(2) Leistungen sind im Teil A bis D beschrieben.

(3) Für die Leistungen gelten die in der Anlage Teil A bis D festgesetzten Gebühren und Festlegungen.

§ 5

Inkrafttreten

(1) Die Gebührensatzung tritt am 01. August 2008 in Kraft.

(2) Damit tritt die Gebührensatzung für das Feuerwehrtechnische Zentrum Ilmenau (FTZ) vom 22. November 2001, veröffentlicht im Amtsblatt des Ilm-Kreises Nr. 12/01 vom 11. Dezember 2001, außer Kraft.

Arnstadt, den 09.07.2008

Dr. B. Kaufhold
Landrat

Hinweis:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Landkreis geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Anlagen

Teil A

Atemschutz

1. Prüfungen von 200 und 300 bar Druckluftatemgeräten Prüfen der Pressluftatmer der Firmen Auer, Dräger, Sabre und Interspiro auf Computerprüfstand

Prüfung umfasst:

Dichtprüfung Lungenautomat drucklos

Dichtprüfung des Gerätes und Lungenautomaten

Öffnungsdruck Lungenautomaten

Schließdruck Lungenautomat

Luftmengenleistung des Lungenautomaten laut Herstellerangaben

Veratmung des Gerätes an der künstlichen Lunge laut Herstellerangaben

Mitteldruckmessung

Überprüfung des Ansprechdruckes der Warneinrichtung

Manometertest laut Herstellerangaben

Prüfprotokoll wird vom Computer erstellt

- | | |
|-----------------------|------------|
| 1.1 Halbjahresprüfung | 11,00 Euro |
| 1.2 Grundprüfung | 15,00 Euro |
| 1.3 Reparaturprüfung | 11,00 Euro |

2. Atemluftflaschen prüfen

2.1 Druckluftatemgeräte 200 bar Flaschen prüfen 3,50 Euro

Überprüfung umfasst:

Flaschendruck (4 Flaschen pro Gerät)

Fälligkeit Revision der Flaschen (5-Jahres-TÜV)

Flaschen ab 170 bar auf 200 bar füllen

2.2 Druckluftatmer 300 bar Flaschen prüfen: 3,50 Euro

Überprüfung umfasst:

Flaschendruck (2 Stück/Gerät) prüfen

Fälligkeit Revision der Flaschen (5-Jahres-TÜV)

Flasche ab 260 bar auf 300 bar füllen

3. Druckluftatemgerät komplettieren

3.1 Druckluftatemgeräte 200 und 300 bar komplettieren 4,00 Euro

Komplettierung umfasst:

Flaschen an das Druckluftatemgerät schrauben

Dichtprüfung des gesamten Atemschutzgerätes

4. Druckluftatemgeräte reinigen

4.1 Druckluftatemgeräte reinigen 5,50 Euro

Reinigung umfasst:

Reinigung der Trageplatte, Bebanderung und Gummiteile

4.2 Desinfektion Lungenautomat nach dem Einsatz oder Gebrauch 9,00 Euro

Lungenautomat wird gereinigt und unter Druck im Desinfektionsbad nach Vorschrift des Herstellers desinfiziert

Fetten der zu fettenden Teile nach der Desinfektion

Gummi-Plast-Verbindungen mit Talkum

behandeln

5. Revision Druckminderer der Firmen Auer, Dräger, Sabre (6 Jahre) 75,00 Euro

Revision umfasst:

Demontage und Montage des Druckminderers

Wechseln der Dichtungen, O-Ringe und Verschleißteile

Überprüfen und Einstellen der Warnpfeife

Einstellen der erforderlichen Parameter nach Vorschrift des Herstellers

Druckminderer an künstlicher Lunge 20 min veratmen

Verplomben des Druckminderers

Sicherheitsventil erneuern und einstellen

Prüfen des Druckminderers

6. Revision Lungenautomat (2 Jahre) 11,00 Euro

Revision umfasst:

Demontage und Montage Lungenautomat

Desinfektion des Lungenautomaten

Membrane wechseln

Einstellen lungenautomatisches Ventil

Prüfung Lungenautomat

7. Revision Lungenautomat (6 Jahre)

7.1 Revision Lungenautomat BD 88 N und AE Auer 15,00 Euro

Revision umfasst:

Demontage und Montage Lungenautomat

Desinfektion des Lungenautomaten

Dichtungen wechseln

Membrane wechseln

lungenautomatisches Ventil wechseln und einstellen

mit Lehre und Federwaage

Prüfung Lungenautomat

7.2 Revision Lungenautomat BD 96 N und AE Auer

15,00 Euro

Revision umfasst:

Demontage und Montage Lungenautomat

Desinfektion des Lungenautomaten

Dichtungen wechseln

Membrane wechseln

lungenautomatisches Ventil wechseln und einstellen

mit Lehre und Federwaage

Prüfung Lungenautomat

7.3 Revision Lungenautomat PSS N und AE Dräger

15,00 Euro

Revision umfasst:

Demontage und Montage Lungenautomat

Desinfektion des Lungenautomaten

Dosierventil wechseln

Dichtungen wechseln

Membrane wechseln

Prüfung Lungenautomat

7.4 Revision Lungenautomat PA 94 und PA 94 Plus N und AE Dräger 15,00 Euro

Revision umfasst:
 Demontage und Montage Lungenautomat
 Desinfektion des Lungenautomaten
 Dichtungen wechseln
 Dosiereinrichtung wechseln
 Membrane wechseln
 Prüfung Lungenautomat

7.5 Revision Lungenautomat Auto-MAXX 18,00 Euro

Revision umfasst:
 Demontage und Montage Lungenautomat
 Desinfektion des Lungenautomaten
 Dichtungen wechseln
 Membrane wechseln
 lungenautomatisches Ventil wechseln und einstellen mit Lehre
 Prüfung Lungenautomat

8. Revision (TÜV) Druckluftflaschen der Atemschutzgeräte nach TRG 765

8.1 Revisionsfrist:

Atemschutzgeräte (AG) 5 Jahre
 Tauchgeräte (TG) 2,5 Jahre
 Standflaschen 5 Jahre
 Sauerstoffflaschen 10 Jahre

Revision umfasst:

1. Kennzeichnung von Flasche, Ventil und Verschlussstopfen
2. Entgasen der Flasche – Ablassen des Restdruckes
3. Herausdrehen des Ventils
4. Überprüfung des Ventils auf Beschädigung, prüfen von Flaschengewinde und Ventildgewinde und Prüfung des Sinterfilters
5. Ausleuchten der Flasche – prüfen auf Anrostung und Verunreinigung
6. äußere Prüfung, Kontrollwiegen und Registrierung
7. Befüllen der Flasche mit Wasser und Befestigung in der Druckluftprüfanlage
8. Wasserdruckprobe
9. Entleeren der Flasche und Wasserspülung
10. Innentrocknung der Flasche mit Heißluft
11. Abnahme der Flasche durch den TÜV
12. Einprägung des TÜV-Stempels und nächste wiederkehrende Prüfung
13. Aussilberung der Einprägung

Revision Druckluftflaschen 0,5 l 200 bar	9,00 Euro
Revision Druckluftflaschen 0,8 l 200 bar	9,00 Euro
Revision Druckluftflaschen 1,0 l 200 bar	9,50 Euro
Revision Druckluftflaschen 2,0 l 200 bar	9,50 Euro
Revision Druckluftflaschen 3,0 l 200 bar	10,00 Euro
Revision Druckluftflaschen 4,0 l 200 bar	10,00 Euro
Revision Druckluftflaschen 5,0 l 200 bar	11,00 Euro
Revision Druckluftflaschen 7,0 l 200 bar	11,00 Euro
Revision Druckluftflaschen 10,0 l 200 bar	15,00 Euro
Revision Druckluftflaschen 11,0 l 200 bar	15,00 Euro
Revision Druckluftflaschen 12,0 l 200 bar	15,00 Euro
Revision Druckluftflaschen 15,0 l 200 bar	15,00 Euro
Revision Druckluftflaschen 6,0 l 300 bar	10,00 Euro
Revision Druckluftflaschen 50,0 l 300 bar	30,00 Euro
Revision Druckluftflaschen 4,0 l 150 bar	10,00 Euro
Revision Druckluftflaschen 7,0 l 150 bar	10,00 Euro
Revision Druckluftflaschen 20,0 l 150 bar	20,00 Euro
Revision Druckluftflaschen 2,0 l 300 bar	10,00 Euro
Revision Sauerstoffflaschen 1,0 l 200 bar	9,50 Euro
Revision Sauerstoffflaschen 1,0 l 200 bar	9,50 Euro
Revision Sauerstoffflaschen 2,0 l 200 bar	10,00 Euro
Revision Sauerstoffflaschen 3,0 l 200 bar	10,00 Euro
Revision Sauerstoffflaschen 7,0 l 150 bar	10,50 Euro
Revision Sauerstoffflaschen 7,0 l 200 bar	10,50 Euro
Revision CO2-Flasche 2,0 l	9,50 Euro
Revision CO2-Flasche 7,0 l	10,50 Euro
Revision CO2-Flasche 40,0 l	25,00 Euro

Bei Flaschenanlieferung ohne Flaschenventil bis 15 l wird der Betrag 1,50 Euro vom Revisionspreis abgesetzt.

8.2 Wiederkehrende Prüfung (TÜV) an Druckluftflaschen in Verbundbauweise nach VdTÜV-Merkblatt 506 (03.99)

Revision umfasst:

1. Kennzeichnung von Flasche, Ventil und Verschlussstopfen
2. Entgasen der Flasche – Ablassen des Restdruckes
3. Herausdrehen des Ventils
4. Überprüfung des Ventils auf Beschädigung, prüfen von Flaschengewinde und Ventildgewinde sowie Prüfung des Sinterfilters
5. Ausleuchten der Flasche – prüfen auf Verunreinigung

6. äußere Prüfung auf Beschädigung des Kohlenfasergewebes
7. Kontrollwiegen und Registrierung
8. Befüllen der Flasche mit Wasser und Befestigung in der Water-Jacket-Anlage um bleibende Dehnung zu ermitteln
9. Wasserdruckprobe
10. Entleeren der Flasche und Wasserspülung
11. Innentrocknung der Flasche mit Heißluft
12. Abnahme der Flasche durch den TÜV
13. Anbringen des TÜV-Stempels und nächste wiederkehrende Prüfung

Revision Compositeflasche 2,0 l 300 bar	18,50 Euro
Revision Compositeflasche 3,0 l 300 bar	19,50 Euro
Revision Compositeflasche 6,0 l 300 bar	20,00 Euro
Revision Compositeflasche 6,8 l + 6,9 l 300 bar	21,50 Euro

8.3 Druckprüfung von Füllschläuchen Kompressoranlage

Druckprüfung umfasst:

Füllschläuche werden mit Wasser gefüllt und geprüft
 Füllschlauch 200 bar 8,00 Euro
 Füllschlauch 300 bar 10,00 Euro

8.4 Revision der Flaschenventile der Firmen Auer, Dräger und VTI

8.4.1 Dichtsystem wechseln	5,00 Euro
8.4.2 Unterspindel wechseln	2,50 Euro
8.4.3 Oberspindel wechseln	2,50 Euro
8.4.4 Handrad wechseln	2,00 Euro
8.4.5 Ventilwechsel	2,00 Euro
8.4.6 Abströmsicherung einbauen	3,00 Euro

8.5 Innenreinigung der Druckluftflasche vor TÜV-Abnahme

Innenreinigung Stahlflasche 4,0 l	5,50 Euro
Innenreinigung Stahlflasche 6,0 l	6,00 Euro
Innenreinigung Stahlflasche 10,0 l	7,50 Euro
Innenreinigung Stahlflasche 12,0 l	7,50 Euro
Innenreinigung Stahlflasche 15,0 l	8,50 Euro

8.6 Sonstige Leistungen für Druckluftflaschen

Druckluftflaschen mit Heißluft ausblasen	3,00 Euro
Druckluftflaschen außen sandstrahlen 4,0 l	6,00 Euro
Druckluftflaschen außen sandstrahlen 6,0 l	6,50 Euro
Druckluftflaschen außen sandstrahlen 7,0 l	7,00 Euro
Druckluftflaschen außen sandstrahlen 10,0 l	8,00 Euro
Druckluftflaschen außen sandstrahlen 12,0 l	9,00 Euro
Druckluftflaschen außen sandstrahlen 15,0 l	10,00 Euro

8.7 Sonstige Leistungen mittels Sandstrahlen

TS 8 Tank außen sandstrahlen	8,00 Euro
TS 8 Tank innen sandstrahlen	10,00 Euro
TS 8 Tank innen und außen sandstrahlen	18,00 Euro
TS 8 Tank sandstrahlen und Grundierung aufbringen	25,00 Euro

9. Sonstige Leistungen im Atemschutz

9.1 Halbjahresprüfung Nebenretter 5,50 Euro

Prüfung umfasst:

Dichtprüfung des Lungenautomaten
 Prüfplombe anbringen
 Nachweisführung

9.2 2-Jahresrevision Nebenretter 11,00 Euro

Revision umfasst:
 Reinigen, desinfizieren
 Membran wechseln
 Nachweisführung und verplomben

9.3 6-Jahresrevision Nebenretter 20,00 Euro

Revision umfasst:

Leistungen nach Punkt 7 der Gebührensatzung

9.4 Wartung Nebenretter nach jedem Gebrauch

Wartung umfasst:

Lungenautomat wird gereinigt und unter Druck im Desinfektionsbad nach Vorschrift des Herstellers desinfiziert
 Fetten der zu fettenden Teile nach der Desinfektion
 Gummi-Plastverbindungen mit Talkum behandeln
 Reinigung und Desinfektion Lungenautomat
 Firma Auer 8,00 Euro
 Reinigung und Desinfektion Lungenautomat
 Firma Dräger 8,00 Euro
 Reinigung und Desinfektion Lungenautomat
 Firma Sabre 8,00 Euro

10. Reparaturen im Bereich Druckluftatemgeräte der Firmen Auer, Dräger und Sabre

Reparatur erfolgt nach Bedarf und bei den Überprüfungen

10.1 Reparatur an Druckluftatemgeräten

Schultergurt wechseln	3,50 Euro
Zug-Gurt wechseln	2,00 Euro
Schnalle wechseln	2,50 Euro
Tragegestell wechseln	14,00 Euro

	Leibgurt wechseln	4,50 Euro	O-Ring Anschlusszapfen wechseln	2,00 Euro
	Schlaufe wechseln	2,00 Euro	Druckminderer Aus- und Einbau	5,00 Euro
	Verschlussschnalle Steg einsetzen	4,50 Euro	Fehlersuche auf Prüfstand	6,00 Euro
	O-Ringe T-Stück wechseln	3,00 Euro	Warneinrichtung nachstellen	2,50 Euro
10.2	Reparatur Druckminderer BD 88		Sinterfilter im Anschlussstück wechseln	2,50 Euro
	Druckminderer Aus- und Einbau	4,00 Euro	Mitteldrucknachsteiger beseitigen	35,00 Euro
	Fehlersuche auf Prüfstand	6,00 Euro	10.7	Reparatur Lungenautomaten BD 88 N und AE Auer
	Mitteldrucknachsteiger beseitigen	35,00 Euro		Kappe wechseln
	Warnpfeife wechseln	3,00 Euro		Schaltknopf wechseln
	Überdruckventil wechseln mit Sicherungshülse	3,50 Euro		Membrane wechseln
	Überdruckventil Schließbolzen wechseln, einstellen	5,00 Euro		Schaltunterteil wechseln
	Anschlussstutzen wechseln	5,00 Euro		Hebelaufnahme wechseln
	Griffring wechseln	2,00 Euro		MD-Leitung wechseln
	O-Ring Anschlusszapfen wechseln	1,50 Euro		Luftleitteller wechseln
	Hochdruckschlauch wechseln	5,50 Euro		Rastscheibe wechseln
	Mitteldruckschlauch wechseln	5,00 Euro		Kolbenaufnahme Quadring wechseln
	Manometer wechseln	4,00 Euro		Kolbenaufnahme Federteller und Feder wechseln
	Schutzkappe Manometer wechseln	3,50 Euro		Kolben in LA-Ventil wechseln
	Rüttelsicherung wechseln	2,00 Euro		Gehäuse wechseln
	Mitteldruck einstellen	6,00 Euro		Hebelaufnahme einstellen
	Warneinrichtung nachstellen	2,50 Euro		Schließdruck einstellen
	Druckminderer verplomben	2,00 Euro		Überdruckfeder AE wechseln
10.3	Reparatur an Druckminderer BD 96 Auer			Lungenautomatenventil wechseln
	Druckminderer Aus- und Einbau	4,00 Euro		O-Ring lungenautomatisches Ventil wechseln
	Fehlersuche auf Prüfstand	6,00 Euro		O-Ring MD Anschluss wechseln
	Mitteldrucknachsteiger beseitigen	35,00 Euro	10.8	Reparatur Lungenautomaten BD 96 N und AE Auer
	Warnpfeife wechseln	2,50 Euro		Kappe wechseln
	Überdruckventil Kugel und Packung wechseln	5,50 Euro		Schaltknopf wechseln
	Anschlussstutzen wechseln	5,00 Euro		Membrane wechseln
	Griffring wechseln	2,00 Euro		Schaltunterteil wechseln
	O-Ring Anschlusszapfen wechseln	1,50 Euro		Hebelaufnahme wechseln
	Hochdruckschlauch wechseln	5,50 Euro		MD-Leitung wechseln
	Mitteldruckschlauch wechseln	5,00 Euro		Luftleitteller wechseln
	Manometer wechseln	4,00 Euro		Rastscheibe wechseln
	Schutzkappe Manometer wechseln	3,50 Euro		Kolbenaufnahme Quadring wechseln
	Rüttelsicherung O-Ring wechseln	2,00 Euro		Kolbenaufnahme Federteller und Feder wechseln
	Mitteldruck einstellen	6,00 Euro		Kolben in LA-Ventil wechseln
	Warneinrichtung nachstellen	2,50 Euro		Gehäuse wechseln
	Druckminderer verplomben	2,00 Euro		Hebelaufnahme einstellen
10.4	Reparatur an Druckminderer PA 94			Schließdruck einstellen
	Druckminderer Aus- und Einbau	4,00 Euro		Überdruckfeder AE wechseln
	Fehlersuche auf Prüfstand	6,00 Euro		Lungenautomatenventil wechseln
	Mitteldrucknachsteiger beseitigen	35,00 Euro		O-Ring lungenautomatisches Ventil wechseln
	Überdruckventil Ventileinsatz wechseln	5,50 Euro		O-Ring MD Anschluss wechseln
	Anschlussstutzen wechseln	5,00 Euro	10.9	Reparatur Lungenautomaten PA 94 und PA 94 plus Dräger
	Griffring wechseln	2,00 Euro		Schutzkappe wechseln
	O-Ring Anschlusszapfen wechseln	1,50 Euro		Gehäusedeckel wechseln
	Hochdruckschlauch wechseln	5,50 Euro		Gehäuseunterteil wechseln
	Mitteldruckschlauch wechseln	5,00 Euro		Membrane wechseln
	Manometer wechseln	4,00 Euro		Rundringe MD (Set) - Anschluss wechseln
	Schutzkappe Manometer wechseln	3,50 Euro		Dosiereinrichtung wechseln
	Rüttelsicherung O-Ring wechseln	2,00 Euro		Dosierkolben fetten
	Mitteldruck einstellen	6,00 Euro		Abschaltvorrichtung LA-AE wechseln
	Warneinrichtung nachstellen	2,50 Euro		MD-Leitung wechseln
	Druckminderer verplomben	2,50 Euro		O-Ring LA-Anschluss wechseln
10.5	Reparatur an Druckminderer PA 94 Plus Dräger			4,50 Euro
	Druckminderer Aus- und Einbau	4,00 Euro	10.10	Reparatur Lungenautomat PSS
	Fehlersuche auf Prüfstand	6,00 Euro		Schutzkappe wechseln
	Mitteldrucknachsteiger beseitigen	35,00 Euro		Gehäusedeckel wechseln
	Überdruckventil wechseln	5,50 Euro		Gehäuseunterteil wechseln
	Anschlussstutzen wechseln	5,00 Euro		Membrane wechseln
	Griffring wechseln	2,00 Euro		Rundringe MD (Set) - Anschluss wechseln
	O-Ring Anschlusszapfen wechseln	1,50 Euro		Dosiereinrichtung wechseln
	Hochdruckschlauch wechseln	5,50 Euro		Dosierkolben fetten
	Mitteldruckschlauch wechseln	5,00 Euro		Abschaltvorrichtung LA-AE wechseln
	Manometer wechseln	4,00 Euro		MO-Leitung wechseln
	Schutzkappe Manometer wechseln	3,50 Euro		O-Ring LA-Anschluss wechseln
	Rüttelsicherung O-Ring wechseln	2,00 Euro		O-Ring wechseln Steckanschluss
	Mitteldruck einstellen	6,00 Euro		2,00 Euro
	Warneinrichtung nachstellen	2,50 Euro	10.11	Reparatur Lungenautomat Sabre Contour
	Druckminderer verplomben	2,50 Euro		Hauptmembrane wechseln
10.6	Reparatur am Druckminderer Sabre Contour			Membrane klein wechseln
	O-Ring Druckminderer Kolben wechseln	2,50 Euro		Vorspannfeder wechseln
	O-Ring Druckminderer Hochdruckseite wechseln	2,50 Euro		Abdeckung Lungenautomat wechseln
	O-Ring Druckminderer Mitteldruckseite wechseln	2,50 Euro		Lungenautomatenkörper wechseln
	Hochdruckschlauch wechseln	6,00 Euro		Einlassschaffanordnung LA mit O-Ringen erneuern
	Mitteldruckschlauch wechseln	6,00 Euro		Ventilscheibe wechseln
	Manometer wechseln	4,00 Euro		Bypass-Schalter erneuern
				6,00 Euro

	U-Klemmen wechseln	1,50 Euro		
	Kolben und Feder auswechseln	6,50 Euro		
	Arretiervorrichtung wechseln	11,00 Euro		
	Rückstellknopf wechseln	3,50 Euro		
	MD Schlauch Contour wechseln	2,50 Euro		
10.12	Reparatur Lungenautomat Auto MAXX			
	Schutzklappe wechseln	2,50 Euro		
	Überdruckfeder wechseln	2,50 Euro		
	Membrane wechseln	3,50 Euro		
	Gehäuse wechseln	10,00 Euro		
	Mitteldruckschlauch wechseln	2,00 Euro		
	Handrad wechseln	2,00 Euro		
	Ventilbaugruppe wechseln	3,50 Euro		
	Strömungskegel wechseln	4,00 Euro		
	Bedienknöpfe wechseln	4,00 Euro		
	O-Ringe wechseln	4,00 Euro		
	Dichtring wechseln	2,00 Euro		
	O-Ringe-Ventilschraube wechseln	2,00 Euro		
	Hebelhöhe-Ventilbaugruppe einstellen	5,00 Euro		
	O-Ring-Mitteldruckleitung wechseln	3,00 Euro		
11.	Atemschutzmasken der Firmen Auer, Dräger und Sabre			
11.1	Atemschutzmasken reinigen, desinfizieren, prüfen	9,00 Euro		
	Atemschutzmaske demontieren, reinigen, desinfizieren, trocknen			
	Ventile prüfen			
	Sprechmembrane prüfen, montieren			
	Dichtprüfung und Funktionsprüfung auf Computerprüfgerät			
	Scheiben reinigen			
	Kennzeichnung			
	Maske in Folienbeutel einschweißen			
11.2	Reparatur Atemschutzmasken			
	Sichtscheibe wechseln	8,00 Euro		
	Sprechmembrane wechseln	2,50 Euro		
	Einatemventil wechseln	1,00 Euro		
	Ausatemventil wechseln	2,00 Euro		
	Innenmaske wechseln	1,50 Euro		
	Ventile Innenmaske wechseln	2,00 Euro		
	Kopfband wechseln	3,00 Euro		
	Trageband wechseln	2,50 Euro		
	Atemschutzmaske prüfen	3,00 Euro		
	Aufnahme A-Ventil wechseln	2,00 Euro		
	Steckanschlussadapter wechseln	1,00 Euro		
	O-Ring Steckanschlussadapter wechseln	1,50 Euro		
	Schutzkappe A-Ventil wechseln	1,50 Euro		
	Ventilkappe wechseln	3,00 Euro		
12.	Füllen von Pressluftflaschen			
	Druckluftflasche 0,5/1,0 200 bar	1,50 Euro		
	Druckluftflasche 2,0 200 bar	2,00 Euro		
	Druckluftflasche 3,0 200 bar	2,50 Euro		
	Druckluftflasche 4,0 150 bar	2,50 Euro		
	Druckluftflasche 4,0 200 bar	3,50 Euro		
	Druckluftflasche 7,0 200 bar	5,00 Euro		
	Druckluftflasche 7,0 150 bar	4,00 Euro		
	Druckluftflasche 10,0 200 bar	8,00 Euro		
	Druckluftflasche 12,0 200 bar	8,50 Euro		
	Druckluftflasche 15,0 200 bar	10,00 Euro		
	Druckluftflasche 20,0 150 bar	11,00 Euro		
	Druckluftflasche 2,0 300 bar	3,50 Euro		
	Druckluftflasche 3,0 300 bar	4,00 Euro		
	Druckluftflasche 6,0 300 bar	4,50 Euro		
	Druckluftflasche 50,0 300 bar	50,00 Euro		
	CFK Flaschen 2,0 300 bar	3,50 Euro		
	CFK Flaschen 3,0 300 bar	4,00 Euro		
	CFK Flaschen 6,0 300 bar	4,50 Euro		
	CFK Flaschen 6,8 300 bar	5,00 Euro		
	CFK Flaschen 6,9 300 bar	5,00 Euro		
13.	Sonstiges			
13.1	Lackierung Kopf (Flaschenhals) nach EN			
	0,5 bis 2,0	8,50 Euro		
	3,0 bis 4,0	9,00 Euro		
	6,0 bis 7,0	10,00 Euro		
	10,0	11,00 Euro		
	12,0	12,00 Euro		
	15,0 bis 50,0	15,00 Euro		
13.2	Lackierung komplett nach EN			
	0,5 bis 2,0	15,00 Euro		
	3,0 bis 4,0	18,00 Euro		
	6,0 bis 7,0	25,00 Euro		
	10,0	28,00 Euro		
	12,0	29,00 Euro		
	15,0	35,00 Euro		
	50,0	50,00 Euro		
13.3	Ausleihen von Atemschutz			
	Atemschutzmaske pro Tag		6,00 Euro	
	<i>zuzüglich Wartung der Maske</i>			
	DLA-Gerät pro Tag		17,00 Euro	
	<i>zuzüglich Druckluftflaschen füllen, komplettieren, prüfen und evtl. Reparatur</i>			
	Atemluftflasche		2,50 Euro	
	<i>zuzüglich Befüllung</i>			
	Werden DLA und Masken von FF des IIm-Kreises zur Reparatur in das FTZ gebracht und dafür zur Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft Austauschgeräte benötigt, so erfolgt das Ausleihen kostenlos, sofern Ausleihengeräte und Masken zur Verfügung stehen. Wurden diese benutzt, so sind die damit verbundenen Kosten zur Überprüfung/Reparatur zu tragen.			
13.4	Chemikalienschutzanzüge (CSA)			
	CSA prüfen		10,00 Euro	
	CSA reinigen (ohne Kontamination)		25,00 Euro	
	CSA Ausatemventil wechseln		2,00 Euro	
	CSA Sichtscheibe wechseln		30,00 Euro	
	CSA Stiefel wechseln		22,00 Euro	
	CSA Handschuhe wechseln		7,00 Euro	
	CSA Reißverschluss fetten		4,00 Euro	
	CSA Sichtscheibe mit Klarsichtmittel behandeln		4,00 Euro	
	CSA Dichtring wechseln		3,00 Euro	
	<i>Neben der Gebühr werden ggf. Ersatzteilkosten nach der Preisliste des Herstellers einschließlich der MwSt als Auslagen erhoben.</i>			
	Teil B			
	Schlauchpflege			
	1. Druckschläuche			
	1.1 Druckschläuche A, B und C reinigen, prüfen und trocknen, transportfertig machen			
	Druckschläuche sind nach jedem Gebrauch prüfungspflichtig. Die Druckschläuche werden gewaschen, geprüft und getrocknet.			
	Druckschlauch „A“ waschen, prüfen		10,00 Euro	
	Druckschlauch „B“ 20 m waschen, prüfen		5,50 Euro	
	Druckschlauch „C“ 20 m und 15 m waschen, prüfen		5,50 Euro	
	Druckschlauch „D“ 20 m waschen, prüfen (15 m - 20 m)		4,50 Euro	
	Druckschlauch „D“ waschen, prüfen (bis 10 m)		3,50 Euro	
	Druckschlauch „B“ Füllschlauch		4,00 Euro	
	Druckschlauch „B“ 30 m waschen, prüfen		8,00 Euro	
	Druckschlauch „C“ 30 m waschen, prüfen		7,00 Euro	
	1.2 Reparatur von Druckschläuchen			
	Mangelfeststellung, ausmessen, schneiden, 1 Stück Kupplung einbinden.			
	Druckprüfung wird gesondert berechnet.			
	Kupplung A einbinden		9,50 Euro	
	Kupplung B einbinden		4,50 Euro	
	Kupplung C einbinden		4,50 Euro	
	Kupplung D einbinden		4,00 Euro	
	<i>Preise sind inklusive Einbindedraht</i>			
	1.3 Sonstige Reparaturen an Druckschläuchen			
	Sprengring Kupplung - B einsetzen		2,50 Euro	
	Sprengring Kupplung - C einsetzen		2,50 Euro	
	Druckdichtung Kupplung - B wechseln		4,50 Euro	
	Druckdichtung Kupplung - C wechseln		3,50 Euro	
	Fertigung von Wirtschaftsschlauch „B“ pro Meter		4,00 Euro	
	Fertigung von Wirtschaftsschlauch „C“ pro Meter		3,00 Euro	
	2. Saugschläuche			
	2.1 Prüfen von Saugschläuchen			
	Prüffrist: jährlich			
	Prüfung umfasst			
	Handreinigung der Saugschläuche			
	Prüfung auf Unterdruck			
	Innenbeschichtung begutachten			
	Dichtungen fetten			
	Saugschlauch „A“ prüfen 1,6 m		15,00 Euro	
	Saugschlauch „A“ prüfen 2,5 m		17,00 Euro	
	Saugschlauch „B“ prüfen 1,6 m		13,00 Euro	
	2.2 Saugschlauch reparieren			
	Kupplung „A“ einbinden		15,00 Euro	
	Kupplung „B“ einbinden		14,00 Euro	
	Kupplung „A“ wechseln		17,00 Euro	
	Kupplung „B“ wechseln		15,00 Euro	
	Saugdichtung „A“ wechseln		6,00 Euro	
	Saugdichtung „B“ wechseln		5,50 Euro	
	Saugdichtung „C“ wechseln		5,00 Euro	
	Sprengring Kupplung „A“ einsetzen		10,00 Euro	
	Sprengring Kupplung „B“ einsetzen		7,00 Euro	
	<i>Preise inklusive Einbindedraht</i>			
	2.3 Saugschlauch reinigen		5,00 Euro	

- Teil C**
Sonstige Leistungen
1. **Prüfung tragbarer Leitern**
Überprüfungsfrist: jährlich
 Prüfung erfolgt nach Prüfvorschrift
 Schutzbehandlung der Holz- und Eisenteile
 Nachweisführung
 Schiebeleiter 3-teilig prüfen 40,00 Euro
 Steckleiter prüfen je Teil 10,00 Euro
 2. **Prüfen von Hebekissen**
 Typ Vetter V 24 35,00 Euro
 Typ Vetter V 31 35,00 Euro
 Typ Vetter V 40 45,00 Euro
 Typ Vetter V 54 55,00 Euro
 Typ Vetter V 68 65,00 Euro
 Typ Vetter 1/3/6/10/12/18/V 24 L 10,00 Euro
 3. **Überprüfung Zubehör von Hebekissen**
Die Überprüfung umfasst: Sicht und Funktion
 Druckminderer 5,00 Euro
 Luftzuführungsschlauch 3,00 Euro
 Steuerorgan/Totmannschaltung 5,00 Euro
 Füllschlauch 3,00 Euro
- Teil D**
Sonstiges / Festlegungen
1. Leistungen für nicht kalkulierbare Einsätze, die nicht in der Gebührensatzung enthalten sind, aber vom Kunden gewünscht werden und im FTZ durchgeführt werden können, werden entsprechend dem tatsächlichen Aufwand als Auslagen berechnet (siehe Punkt 2.).
 2. Festlegungen einer Arbeitswerteinheit (AW) | AW = 15 Minuten 8,70 Euro
3. Kfz- und Personalkosten bei Anlieferung/Abholung:
 - a) Personalkosten entsprechend Zeitaufwand nach AW laut 2.)
 - b) Kfz-Kosten pro km bei Benutzung eines Personenkraftwagens 0,66 Euro
 - c) Kfz-Kosten pro km bei Benutzung von Kleinbussen bis 8 Fahrgastplätzen, Lastwagen bis 7,5 t Nutzlast 1,12 Euro
 4. Die in der Gebührensatzung angegebenen Preise sind reine Arbeitsleistungen. Material- und Ersatzteile werden gesondert als Auslagen berechnet. Erforderliche Ersatzteile und Material aller Art werden zum Listenpreis der Hersteller + MwSt. abgegeben und gesondert berechnet.
 - 5a) Alle Arbeiten an den prüfpflichtigen Geräten werden nur entsprechend der Fälligkeit oder bei festgestellten Mängeln durchgeführt. Vom Kunden zur Verfügung gestellte Ersatzteile werden nur verbaut, wenn diese den Vorgaben/Anforderungen der Hersteller entsprechen.
 - 5b) Sind die Leistungen (Kosten) mit einem Vorgängermodell (z. B. Druckluftatmer) vergleichbar, so wird dieser Kostensatz zum Ansatz gebracht.
 6. Arbeiten werden nur nach einem erteilten Auftrag durchgeführt. Bei der Anlieferung wird vom FTZ ein Auftragsformular ausgefüllt, das vom Anliefernden zu unterschreiben ist und als Auftrag gewertet wird.
 7. Der Gebührenbescheid erfolgt an den Auftraggeber mit einer Zahlungsfrist von 14 Tagen nach Ausstellung. Die Zahlung hat unbar zu erfolgen.
 8. Die Haushaltsführung und -abrechnung erfolgt entsprechend den Haushaltsgrundsätzen des Landkreises.
 9. Anpassung der Gebühren an die allgemeine Gebührenentwicklung ist Anlass für die Änderung der Satzung.

1. Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises IIm-Kreis für das Haushaltsjahr 2008

Der Kreistag beschloss am 02. Juli 2008 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung 2008:

Auf Grund des § 60 Abs. 1 und 2 i. V. mit § 114 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003, zuletzt geändert durch Artikel 5 ThürHHBegleitG 2006/2007 vom 23. Dezember 2005, erlässt der IIm-Kreis folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte 1. Nachtragshaushaltsplan wird hiermit festgesetzt, dadurch werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge gegenüber bisher	auf nunmehr
	EUR	EUR	EUR	EUR verändert
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen		720.800	103.265.800	102.545.000
die Ausgaben		720.800	103.265.800	102.545.000
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	1.423.000		11.703.000	13.126.000
die Ausgaben	1.423.000		11.703.000	13.126.000

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird von 0 EUR um 466.000 EUR erhöht und damit auf 466.000 EUR neu festgesetzt.

Die §§ 3 - 5 der Haushaltssatzung des Landkreises IIm-Kreis bleiben unverändert.

§ 3

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2008 in Kraft.

Arnstadt, 15.07.2008
 Landkreis IIm-Kreis

Dr. B. Kaufhold
 Landrat

- Siegel -

II.

1. Mit Beschluss vom 02. Juli 2008, Nr. 361/08 hat der Kreistag die 1. Nachtragshaushaltssatzung des IIm-Kreises für das Haushaltsjahr 2008 sowie mit Beschluss Nr. 362/08 den Finanzplan 2007 - 2011 für den IIm-Kreis beschlossen.

2. Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat mit Schreiben vom 14. Juli 2008, AZ.: 240.3-1512.20-002/08-IK rechtsauf-sichtlich genehmigt:

„den Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen in Höhe von 466.000 EUR (§2).“

Weitere genehmigungspflichtige Teile enthält die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2008 nicht.

III.

Der 1. Nachtragshaushaltsplan 2008 liegt in der Zeit vom 23.07.2008 bis 07.08.2008 beim IIm-Kreis, Landratsamt, Ritterstraße 14, 99310 Arnstadt, Zimmer 220 a während der allgemeinen Geschäftszeiten aus.

Arnstadt, den 15.07.2008

Dr. B. Kaufhold
 Landrat

Bekanntmachung

Der Wasser-/Abwasserzweckverband Arnstadt und Umgebung, Schönbrunn 9 in 99310 Arnstadt beantragt zu Lasten eines Grundstückes das Bestehen einer persönlichen Dienstbarkeit zugunsten des antragstellenden Unternehmens für folgende

wasserwirtschaftliche Anlagen:

Trinkwasserleitung DN 150 und DN 100, einschließlich Nebenanlagen in Arnstadt, Gothestraße und Triniusstraße

2 Mischwasserkanäle DN 150 Stz, Mischwasserkanal DN 300 B und Trinkwasserleitung DN 100 einschließlich Nebenanlagen in Holzhausen, Schulstraße

Mischwasserkanal DN 300 B, Mischwasserkanal DN 400 B in Röhrensee, Ammergarten; Mischwasserkanal DN 200/300 B in Röhrensee beim Pferdebrunnen und Trinkwasserzubringerleitung DN 100 Az vom Hochbehälter Röhrensee nach Röhrensee, einschließlich der Nebenanlagen

gemäß § 9 Abs. 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (SachenR-DV) zu bescheinigen. Hierbei sind folgende Grundstücke betroffen:

Gemarkung Arnstadt, Flur 47, Flurstücke: 508/51, 508/13, 508/43, 508/106, 508/104, 508/45, 508/39, 508/16.

Gemarkung Holzhausen, Flur 1, Flurstücke: 127/7, 127/8 und 104

Gemarkung Röhrensee, Flur 4, Flurstücke: 89/9, 89/7, 89/5, 83/3, 89/2, 83/2, 81, 79/1, 73/1, 102, 44/7, 47/4, 49/3, 30/1, 497/30 und 31.

Die untere Wasserbehörde ist gemäß § 3 SachenR-DV zuständig für die Durchführung des Bescheinigungsverfahrens.

Gemäß § 7 Abs. 1 SachenR-DV kann der Antrag innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an im Landratsamt des IIm-Kreises, Untere Wasserbehörde, Zimmer 228, 229, 230, 231 oder 230 Ritterstraße 14, 99310 Arnstadt, während der Dienstzeit bzw. nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Widerspruch gegen diesen Antrag kann ebenfalls im Landratsamt des IIm-Kreises, Untere Wasserbehörde, Ritterstraße 14, 99310 Arnstadt schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Entsprechende Formulare liegen in der Bescheinigungsstelle bereit.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt.

**Untere Wasserbehörde
IIm-Kreis**

Bekanntmachung

Der Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau, Naumannstraße 21, 98693 Ilmenau beantragt zu Lasten verschiedener Grundstücke das Bestehen einer persönlichen Dienstbarkeit zugunsten des antragstellenden Unternehmens für folgende

wasserwirtschaftliche Anlagen:

Versorgungsleitung, Zubringerleitung DN 80, d 90, d125, DN 150 von HB Jüchnitz bis Pumpstation Arlesberg (TW/Geraberg/4)

Abwasserkanal DN 200/ DN 400/ DN 600 in Unterpörlitz, von der Brunnenstraße, über den Friedhof bis zur Heydaer Straße (AW/Unterpörlitz/5)

Abwasserkanal DN 200/ 300 in Unterpörlitz, von Am Birkenbrunnen bis Brunnenstraße (AW/Unterpörlitz/4)

Abwasserkanal DN 400 in Unterpörlitz, Auf der Burg (AW/Unterpörlitz/3)

Trinkwasserzubringerleitung DN 80 der Quellen Dröbischau und Egelsdorf in der Gemarkung Herschdorf vom Ortsausgang Herschdorf zum Hochbehälter Dröbischau (WV/Dröbischau/10a)

Abwasser- und Regenwasserkanal in Oberpörlitz von Leiterbachsiedlung zur Heinrich-Hertz-Straße (AW/Oberpörlitz/5)

Abwasserkanal DN 150, DN 200, DN 300 in Unterpörlitz, von Mittelstraße bis Bergstraße (AW/Unterpörlitz/1)

Abwasserkanal DN 200 in Unterpörlitz, Hohe Straße (AW/Unterpörlitz/2)

Kanal RW DN 300 vom Hochbehälter Nord bis Auslauf Oberer Hilfsteich/ Oberpörlitzer Landstraße (AW/Unterpörlitz/6)

Kanal MW DN 300 in Gräfinau-Angstedt, Hinter der Singer Straße (AW/Gräfinau-Angstedt/1)

Kanal MW DN 400 - Am Torteich und Kanal MW DN 300 - Stadtilmer Straße 41 in Gräfinau-Angstedt (AW/Gräfinau-Angstedt/3)

Kanal MW DN 300, DN 500 - Hinter den Gärten in Gräfinau-Angstedt (AW/Gräfinau-Angstedt/2)

gemäß § 9 Abs. 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (SachenR-DV) zu bescheinigen.

Hierbei sind die Grundstücke der Gemarkungen:

TW/Geraberg/4

Gemarkung Arlesberg, Flur 4, Flurst. 303/5
AW/Unterpörlitz/5; Gemarkung Unterpörlitz, Flur 1, Flurstücke: 1908, 195, 196, 194, 197, Gemarkung Unterpörlitz Flur 8, Flurstücke: 982, 981/2, 980/2, 980/1, 979, 978962, 961, 959, 960, 958, 957, 969, 968, 967/1, 966/2, 966/1, 965, 923, 921, 1739, 927, 928, 929, 937, 936, 935, 933/7, 39/10, 39/6, 40.

AW/Unterpörlitz/4

Gemarkung Unterpörlitz, Flur 2, Flurstücke: 401, 402/2, 399, 398/1, 398/2, 423, 419, 422/1, 422/2, 420, Gemarkung Unterpörlitz, Flur 9, Flurstücke: 1198, 1222, 1226, 1225/4, 1224/3, 1224/2, 1224/4, 1221, 1224/5, 1093, 1092, 1035, 990, 991, 992/2, 992/1.

AW/Unterpörlitz/3

Gemarkung Unterpörlitz, Flur 2, Flurstücke: 365/1, 375, 388/1, 388/7, 388/11, 386, 387

WV/Dröbischau/10a

Gemarkung Herschdorf, Flur 2, Flurstück 389; Flur 3, Flurstücke: 593, 411/2, 411/1, 410, 409, 421, 592, 594, 468, 587, 478.

AW/Oberpörlitz/5

Gemarkung Oberpörlitz Flur 4, Flurstücke: 285/9, 285/10, 286/1, 288, 289, 290/3, 292/2, 291/1, 372/40, 390, 294; Gemarkung Oberpörlitz, Flur 5, Flurstücke: 389, 388, 385, 386/2.

AW/Unterpörlitz/1

Gemarkung Unterpörlitz Flur 9, Flurstück 1920/5; Gemarkung Unterpörlitz, Flur 2, Flurstücke 1750/21, 446/4, 445/3, 1750/16, 1750/22, 1479/2; 466/3, 467/7, 467/9, 468/10, 468/12, 468/14, 468/18, 468/20, 469/5, 469/7, 469/9, 470, 472, 473, 474; Unterpörlitz Flur 11 Flurstück: 1505/6

AW/Unterpörlitz/2

Gemarkung Unterpörlitz, Flur 2, Flurstücke: 368/7, 368/6, 368/5, 368/2, 368/1, 367/2, 367/1, 366, 1741/3, 1741/4, 1741/5, 1741/6, 1741/7, 1741/8, 1741/9, 1741/10

AW/Unterpörlitz/6

Gemarkung Unterpörlitz, Flur 11, Flurstücke: 1605/71, 1698/2, 1699/2, 1700/2, 1701/2, 1702/2; Unterpörlitz, Flur 3, Flurstücke: 514, 517

AW/Gräfinau-Angstedt/1

Gemarkung Gräfinau-Angstedt, Flur 10, Flurstücke: 1190/16, 1208/16, 1209/16, 1210/16, 1211/16, 1212/16.

AW/Gräfinau-Angstedt/3

Gemarkung Gräfinau-Angstedt, Flur 1, Flurstücke: 424/77, 144/39, 77/4, 77/3, 610/77, 77/2, 77/1, 830/77, 559/77, 815/77, 846/93

AW/Gräfinau-Angstedt/2

Gemarkung Gräfinau-Angstedt, Flur 1, Flurstücke: 847/10, 71/4, 71/1, 62/1; Gemarkung Gräfinau-Angstedt, Flur 4, Flurstücke: 844/1, 843/1, 843/3, 842/1, 841/9, 840/2, 840/1, 839/1, 837, 836, 795/12, 795/11, 795/7, 795/4, 795/2, 792/5, 792/4, 792/1, 71/4, 71/1, 62/1. betroffen.

Die untere Wasserbehörde ist gemäß § 3 SachenR-DV zuständig für die Durchführung des Bescheinigungsverfahrens. Gemäß § 7 Abs. 1 SachenR-DV kann der Antrag innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an im Landratsamt des Ilm-Kreises, Untere Wasserbehörde, Zimmer 228, 229, 230, 231 oder 230 Ritterstraße 14, 99310 Arnstadt, während der Dienstzeit bzw. nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Widerspruch gegen diesen Antrag kann ebenfalls im Landratsamt des Ilm-Kreises, Untere Wasserbehörde, Ritterstraße 14, 99310 Arnstadt schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden. Entsprechende Formulare liegen in der Bescheinigungsstelle bereit. Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt. **Untere Wasserbehörde Ilm-Kreis**

An alle Imker des Ilm-Kreises

Das Landratsamt des Ilm-Kreises (Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt) erlässt im übertragenen Wirkungskreis auf der Grundlage des § 1 Abs. 2 der Neufassung des Thür. Tierseuchengesetzes vom 08. Mai 2001 (GVBl. S. 43), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Übertragung von Aufgaben auf dem Gebiet des Veterinärwesens und der Lebensmittelüberwachung sowie zur Änderung veterinär- und lebensmittelrechtlicher Vorschriften vom 01. März 2002 (GVBl. S. 161) folgende

Allgemeinverfügung

Alle Imker haben ab sofort bis auf Widerruf ihre Bienenvölker mit einem gegen die Varroatose zugelassenen Arzneimittel gemäß den Herstelleranweisungen zu behandeln oder behandeln zu lassen.

Dem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt ist die erfolgte Behandlung auf Anforderung nachzuweisen.

Begründung:

Die durch die Varroamilbe verursachte Milbenseuche (Varroatose) der Bienen hat in den vergangenen Jahren bei den Bienenvölkern zu großen Verlusten geführt. Man kann davon ausgehen, dass alle Bienenvölker von den Milben mehr oder weniger stark befallen sind.

Einzige Möglichkeit zur Eindämmung der Milbenseuche ist eine Behandlung der Völker mit zugelassenen Arzneimitteln in Zusammenhang mit imkerlichen Maßnahmen.

Aus diesem Grunde wird ab sofort in Thüringen die Behandlung gegen die Bienenseuche flächendeckend bei allen Bienenvölkern angeordnet.

Gemäß § 14 Abs. 2 Bienenseuchen-VO in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Nov. 2004 (BGBl. I S. 2738) kann die zuständige Behörde, soweit es zum Schutz gegen die Varroatose erforderlich ist, anordnen, dass in einem von ihr bestimmten Gebiet innerhalb einer von ihr bestimmten Frist alle Bienenvölker gegen Varroamilben zu behandeln sind; sie kann dabei die Art der Behandlung bestimmen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch muss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Ilm-Kreis, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Ritterstraße 14, 99310 Arnstadt oder beim Thüringer Landesamt für Lebensmittelsicherheit und Verbraucherschutz, Abt. 2, Dezernat 22, Tennstedter Str. 8/9, 99947 Bad Langensalza, eingelegt werden.

Hinweis:

Alle Halter von Bienen sind gesetzlich verpflichtet ihren Bienenbestand beim zuständigen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt registrieren zu lassen.

**Dr. Gürtler
Amtstierarzt
Ilm-Kreis**

Stellenausschreibung

Im Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landratsamtes des Ilm-Kreises ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt, vorerst befristet für 1 Jahr, mit der Option auf Übernahme

**1 Stelle einer /eines
Amtliche/n Tierärztin / Tierarztes**

zu besetzen.

Der Landkreis Ilm-Kreis hat rund 120.000 Einwohner und liegt verkehrsgünstig in unmittelbarer Nähe zu Erfurt, der Landeshauptstadt Thüringens. Der Ilm-Kreis mit Arnstadt als Kreisstadt und ältester Stadt Thüringens ist eine landschaftlich reizvolle Gegend, die sich in den Thüringer Wald hinein erstreckt. Das Aufgabengebiet umfasst den gesamten amtstierärztlichen Dienst mit dem Schwerpunkt Tierseuchenüberwachung und -krisenmanagement.

Erwartet werden:

- die Approbation als Tierarzt
- Kenntnisse in den Standard-Office-Anwendungen
- Team- und Kommunikationsfähigkeit sowie persönliches Engagement
- Führerschein der Klasse B und die Bereitschaft, den privaten PKW gegen Kostenerstattung auch für dienstliche Zwecke einzusetzen
- Teilnahme am Rufbereitschaftsdienst und Bereitschaft zum Dienst außerhalb der üblichen Arbeitszeit

Von Vorteil wären:

- die Laufbahnbefähigung für den höheren Veterinärdienst

- fachspezifische EDV-Kenntnisse
- Die Bezahlung erfolgt entsprechend der persönlichen Voraussetzungen in Entgeltgruppe 13 bzw. 14 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD). Schwerbehinderte werden bei gleicher fachlicher Eignung bevorzugt. Wenn Sie die entsprechende Ausbildung vorweisen können und Interesse an dieser Tätigkeit in einem jungen Team haben, richten Sie Ihre schriftliche Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen im verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Stellenausschreibung 30/2008“ bis zum **22. August 2008** an folgende Adresse:

Landratsamt Ilm-Kreis
Personal- und Schulverwaltungsamt
Ritterstraße 14
99310 Arnstadt

Für die Rücksendung der Bewerbungsunterlagen, falls gewünscht, bitten wir einen adressierten und ausreichend frankierten Rückumschlag beizulegen.

Für weitere Auskünfte steht Herr Dr. Müller, Amtsleiter des Personal- und Schulverwaltungsamtes, Tel. 03628-738/204 oder E-Mail: hpa@ilm-kreis.de, gerne zur Verfügung.

**Dr. B. Kaufhold
Landrat**

Stellenausschreibung

Im Straßenverkehrsamt des Landratsamtes IIm-Kreis ist voraussichtlich ab 01. Oktober 2008 1 Stelle als

Sachgebietsleiter/in Kfz-Zulassung

zu besetzen.

Folgende Aufgaben sind im Wesentlichen zu erfüllen:

- Leitung und Koordination der Arbeit im Sachgebiet
- Klärung fachlicher und organisatorischer Grundsatzfragen im Sachgebiet
- Sachbearbeitung mit folgenden Schwerpunkten:
- Vollzug übertragener staatlicher Aufgaben im Bereich der Zulassung von Kraftfahrzeugen und anderen zulassungspflichtigen Fahrzeugen zum Straßenverkehr, insbesondere
- Beratung von Kunden und Auskunftserteilung
- Springertätigkeit in allen Bereichen der Kfz-Zulassungsstelle
- Bearbeitung von Sonderkennzeichen und -dateien

Erwartet werden:

- Abschluss als Verwaltungsfachwirt/in oder gleichwertig
- Kenntnisse im Verkehrs-, Straf-, Verwaltungs- und Ordnungsrecht
- Verantwortungsbereitschaft, Verhandlungsgeschick, Durchsetzungsvermögen

- Computerkenntnisse und sicherer Umgang mit Office-Programmen
- Fahrerlaubnis für PKW und die Bereitschaft, diesen dienstlich zu nutzen

Die Bezahlung erfolgt in Entgeltgruppe 9 TVöD.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung besonders bevorzugt.

Schriftliche Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind im verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Stellenausschreibung 2008/32“ bis zum **12. August 2008** an folgende Adresse zu richten:

Landratsamt IIm-Kreis
Personal- und Schulverwaltungsamt
Ritterstraße 14
99310 Arnstadt

Für die Rücksendung der Bewerbungsunterlagen bitten wir einen adressierten und ausreichend frankierten Rückumschlag beizulegen.

Dr. B. Kaufhold
Landrat

Stellenausschreibung

Im Gesundheitsamt des Landratsamtes IIm-Kreis ist voraussichtlich ab 01. September 2008

1 Teilzeitstelle als

Arztshelfer/in im Kinder- und Jugendärztlichen Dienst

im Umfang von 20 Stunden/Woche zu besetzen.

Folgende Aufgaben sind im Wesentlichen zu erfüllen:

- Vorbereitung der Untersuchungen
- Organisation und Abwicklung der Termine in Zusammenarbeit mit der Kinder- und Jugendärztin

Erwartet werden:

- Ausbildung als Arztshelfer/in oder Krankenschwester/-pfleger
- Computerkenntnisse
- Fahrerlaubnis für PKW und die Bereitschaft diesen für dienstliche Zwecke zu nutzen

Die Bezahlung erfolgt nach Entgeltgruppe 5 TVöD.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung besonders bevorzugt.

Schriftliche Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind im verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Stellenausschreibung 2008/31“ bis zum **11. August 2008** an folgende Adresse zu richten:

Landratsamt IIm-Kreis
Personal- und Schulverwaltungsamt
Ritterstr. 14
99310 Arnstadt

Für die Rücksendung der Bewerbungsunterlagen bitten wir einen adressierten und ausreichend frankierten Briefumschlag beizulegen.

Dr. B. Kaufhold
Landrat

Hinweis auf eine öffentliche Ausschreibung nach VOL

Der IIm-Kreis schreibt die Unterhalts-, Grund- und Glasreinigung an der Staatlichen Grund- und Regelschule „L. Bechstein“ in Arnstadt mit der Sporthalle öffentlich aus. Die Ausschreibung erfolgt nicht in Losen.

Die öffentliche Ausschreibung ist im Detail auf der Homepage des IIm-Kreises unter www.ilm-kreis.de und unter www.vergabe24.de zu finden.

Die Abforderung der Vergabeunterlagen ist nur noch unter www.vergabe24.de möglich.

Änderung in der Durchführung der Schlachtier- und Fleischuntersuchung in den Orten Bechstedt-Wagd und Rockhausen

Hiermit gibt das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des IIm-Kreises bekannt, dass ab dem 01.07.2008 Herr Dr. Gürtler in den Orten Bechstedt-Wagd und Rockhausen die Schlachtier- und Fleischuntersuchung durchführen wird. Sein Vertreter wird Herr Dr. Börner sein. Frau Lamprecht scheidet aus dieser Aufgabe aus.

Hauptverantwortlicher:
Dr. Helmut Gürtler

Bergstraße 34
99334 Elleben
OT Riechheim

Tel: 036200 - 65688
Mobil: 0173 - 800 92 72

Vertreter:
Dr. Helmut Börner

Wüllerslebener Str. 27 A
99310 Wipratatal
OT Marlishausen

Tel: 03628 - 603859
Mobil: 0171 - 777 20 13

Bekanntmachung

über einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung Az. S0017/2008-1122-01

Die Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen - das Landesamt für Bau und Verkehr, Außenstelle Sonneberg - gibt bekannt, dass die E.ON Thüringer Energie AG, Schwerborner Str. 30 in 99087 Erfurt einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für das bestehende

20-kV-Mittelspannungserdkabel Transformatorstation Gehren "Schobse" 32 - Transformatorstation Möhrenbach "Ratsmühle" 07

mit einer Schutzstreifenbreite von 1 m gemäß § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. S. 2182) gestellt hat.

Die von der Anlage betroffenen Grundstückseigentümer der Gemarkungen

Gehren,

Flur **21**, Flurstücke **925/1, 925/2, 926, 928/1, 930, 931, 932, 934/1, 935, 1653, 1661;**

Flur **30**, Flurstücke **3, 5, 9, 10, 11;**

Flur **31**, Flurstücke **8, 17, 18, 23, 24, 25;**

Flur **32**, Flurstück **2;**

Flur **37**, Flurstücke **1, 2, 9,**

Flur **38**; Flurstücke **2, 3, 4, 6, 7, 8, 9** und

Flur **5**, Flurstück **87/1**

Möhrenbach,

können den eingereichten Antrag sowie die beigelegten Unterlagen innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim Landesamt für Bau und Verkehr, Außenstelle Sonneberg, Köppelsdorfer Straße 86, 96515 Sonneberg (im Gebäude des Finanzamtes, Zimmer 4, Telefon 03675 884-401), dienstags und freitags zwischen 8.30 Uhr und 12.00 Uhr, donnerstags zwischen 8.30 Uhr und 12.00 Uhr sowie 13.30 Uhr und 17.00 Uhr bzw. nach vorheriger Terminvereinbarung einsehen.

Die Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der Auslegungsfrist gem. § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 Sachenrechtsdurchführungsverordnung - SachenR-DV - vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 390).

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen den Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt.

Wir möchten Sie daher bitten, nur in begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann beim Landesamt für Bau und Verkehr, Außenstelle Sonneberg, Köppelsdorfer Straße 86, 96515 Sonneberg schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden. Entsprechende Formulare liegen in der Bescheinigungsstelle bereit.

Sonneberg, den 06.06.2008

Freistaat Thüringen

Landesamt für Bau und Verkehr

Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen

Außenstelle Sonneberg

Im Auftrag

gez. Lampe

Außenstellenleiterin

Auflösung der Außenstelle des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes

Die Außenstelle des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes in Ilmenau in der Krankenhausstraße 12 wird zum 01.08.2008 aufgelöst.

Die Lebensmittelkontrolleurinnen sind ab dem 04.08.2008 in der Ritterstraße 14 in Arnstadt zu erreichen:

Frau Judith Rose: Zimmer Nr. 177
Telefon Nr.: 03628/738-642

Frau Anita Reich: Zimmer Nr. 177
Telefon Nr.: 03628/738-669

Die Annahme von Trichinenproben und Schweißproben vom Schwarzwild erfolgt in Ilmenau ab sofort über das Bürgerservicebüro (Tel.: 03677/657-218 oder 219). Dort können auch weiterhin Füchse zur Untersuchung abgegeben werden.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen unter der Telefonnummer 03628/738-636 zur Verfügung.

Ende des amtlichen Teiles

Impressum: Amtsblatt des Ilm-Kreises

Herausgeber: Ilm-Kreis

Verantwortlich für amtlichen und nichtamtlichen Teil:

Dr. Michael Schaefer, Landratsamt Ilm-Kreis
Ritterstraße 14, 99310 Arnstadt, Telefon: 0 36 28 -73 84 50,

Fax: 0 36 28 -73 84 57, E-Mail: m.schaefer@ilm-kreis.de

Zuständig für Anzeigenteil: Andreas Barschtipan – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso



wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen.

Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Herstellung:

Verlag + Druck Linus Wittich GmbH

In den Folgen 43, 98704 Langwieschen

Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungs- und Verbreitungsweise:

Erscheint in der Regel monatlich und wird kostenlos an alle Haushaltungen im ILM-Kreis verteilt. Im Bedarfsfall können Einzelstücke kostenlos gegen Erstattung der Portogebühren vom Landratsamt ILM-Kreis (Anschrift siehe oben) bezogen werden.